

Stenografischer Bericht

– öffentlicher Teil –

10. Sitzung – Innenausschuss
22. August 2019, 13:30 bis 16:35 Uhr

Anwesend:

Vorsitz: Christian Heinz (CDU)

CDU

Alexander Bauer
Holger Bellino
Thomas Hering
Andreas Hofmeister
Uwe Serke
Frank Steinraths

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Jürgen Frömmrich
Eva Goldbach
Vanessa Gronemann
Markus Hofmann
Lukas Schauder

SPD

Lisa Gnadl
Bijan Kaffenberger
Karin Hartmann
Günter Rudolph
Oliver Ulloth

AfD

Klaus Hermann

Freie Demokraten

Stefan Müller (Heidenrod)
Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn

DIE LINKE

Hermann Schaus

Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

CDU: Helene Fertmann
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Dr. Frederik Rachor
 SPD: Lena Kreuzman
 Freie Demokraten: Bérénice Münker
 DIE LINKE: Adrian Gabriel

Landesregierung, Rechnungshof, etc.

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amts-/ Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
Peter Bentk		HMdIS
Stefan Heck	SFS	HMdIS
Rüdiger Wagner	LOB	— —
Hendrik Schöpe	M3	"
Udo Münz	LPD	"
WILHELM KANTNER	ACIL	— " —
Michael Schacht	M2	"
Schmähing	LPVP	"
Hans Knapp	V-IdP	"
Katja Braun	RD	StK
Matthias Graf	MDSt	HMdIS
Reinhard Mann-Sixel	MR	"

Protokollführung: Dr. Ute Lindemann
 Swetlana Franz
 Claudia Lingelbach

Inhaltsverzeichnis:**Punkt 1:** – zur abschließenden Beratung –**Antrag****Fraktion der SPD****Mikroplastik bei Sportanlagen****– Drucks. [20/767](#) –****S. 4****Punkt 2 bis 5:** – siehe nicht öffentlicher Teil –**Punkt 6:****Dringlicher Berichts Antrag****Hermann Schaus (DIE LINKE) und Fraktion****Mord an Regierungspräsident Walter Lübcke mutmaßlich durch Neonazi Stephan E.: Sperrung und Löschung der Akte des Stephan E. durch das Landesamt für Verfassungsschutz trotz massiver Straftaten und möglichem Rechtsterror sowie Erkenntnisse zu Markus H. und NSU-Umfeld****– Drucks. [20/928](#) –****S. 4****Punkt 7:****Dringlicher Berichts Antrag****Nancy Faeser (SPD), Tobias Eckert (SPD), Karin Hartmann (SPD), Günter Rudolph (SPD), Oliver Ulloth (SPD) und Fraktion****Pfefferspray-Einsatz der Polizei gegen Demonstranten am 20. Juli 2019 in Kassel****– Drucks. [20/990](#) –****S. 32****Punkt 8 bis 12:** – siehe nicht öffentlicher Teil –

Vor Eintritt in die Tagesordnung kommt der Innenausschuss überein, die Tagesordnungspunkte 6 und 7 in öffentlicher Sitzung zu beraten.

Punkt 1:

– zur abschließenden Beratung –

Antrag

Fraktion der SPD

Mikroplastik bei Sportanlagen

– Drucks. [20/767](#) –

Beschluss:

INA 20/10 – 22.08.2019

Der Antrag wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Punkt 6:

Dringlicher Berichtsantrag

Hermann Schaus (DIE LINKE) und Fraktion

Mord an Regierungspräsident Walter Lübcke mutmaßlich durch

Neonazi Stephan E.: Sperrung und Löschung der Akte des Stephan

E. durch das Landesamt für Verfassungsschutz trotz massiver Straf-

taten und möglichem Rechtsterror sowie Erkenntnisse zu Markus H.

und NSU-Umfeld

– Drucks. [20/928](#) –

Minister **Peter Beuth**: Ich darf zunächst eine Vorbemerkung machen. Im Rahmen der Sondersitzung des Innenausschusses des Hessischen Landtags zu den Ermittlungen im Zuge des Mordes an Herrn Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke vom 26. Juni 2019 habe ich Ihnen, soweit es vor dem Hintergrund der laufenden Ermittlungen und in Anbetracht der Öffentlichkeit der Sitzung möglich war, ausführlich Rede und Antwort gestanden. Ich kann nachvollziehen, dass das Informationsinteresse im vorliegenden Fall besonders hoch ist. Ihnen sowie der Landesregierung und mir persönlich ist es ein Anliegen, dass wir schnellstmöglich abschließende Klarheit über Tat, Täter, Tatmotiv und -umstände erhalten.

Es kann nicht die Rede davon sein, dass die Landesregierung Informationen zurückhält oder verweigert, wie dies in den vorliegenden Fragen der LINKEN anklingt. Vielmehr haben ich und meine Mitarbeiter – u. a. in einem Gespräch mit den Fraktionsvorsitzenden –, Ihnen angeboten, für Fragestellungen zur Verfügung zu stehen, um für das nachvollziehbare Informationsinteresse der Abgeordneten des Hessischen Landtags auch in der Sommerpause zur Verfügung zu stehen, soweit dies aus ermittlungstaktischen Gründen möglich war bzw. ist.

Dabei muss ich darauf verweisen, dass für Informationen aus dem Bereich des Verfassungsschutzes das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen im Grundsatz zuständig ist und aufgrund der Geheimhaltungspflichten weitgehend nur in der PKV berichtet werden kann. So wurden auch die in Rede stehenden Akten den Mitgliedern der PKV vorgelegt, und es wurde in der PKV zum Sachverhalt vorgetragen. In der PKV wird auch zukünftig umfassend berichtet.

Für die Landesregierung und die hessischen Sicherheits- und Ermittlungsbehörden steht die rasche Aufklärung im Vordergrund. Daher unterstützen wir den ermittlungsleitenden Generalbundesanwalt vollumfänglich. Zur guten Zusammenarbeit hat sich Herr Bundesanwalt Beck an dieser Stelle im Rahmen der letzten Sitzung ebenfalls geäußert. Im Zuge der Zusammenarbeit wurden dem GBA am 10. Juli 2019 auch die Personenakten der Personen Stephan E. und Markus H. des LfV übergeben.

Neben der Aufhellung der konkreten Tatumstände, wie dem Tatmotiv, Tatablauf, Vor- und Nachtatverhalten, Spurenauswertung sowie den persönlichen Verhältnissen und der Schuldfähigkeit des Beschuldigten hat der GBA die weiteren wesentlichen Fragestellungen der Ermittlungen im Rahmen der letzten Sitzung wie folgt betont:

Es gilt danach, die Fragen zu klären, „ob der Beschuldigte Teil einer Gruppierung war, deren politische Ziele die Ermordung von Menschen beinhaltet. Es muss geklärt werden ob der Beschuldigte Mitglied einer rechtsterroristischen Vereinigung im Sinne des § 129a StGB war.“

Dafür gilt es, sowohl die aktuellen Kontaktpersonen des Beschuldigten und seine Kommunikation in rechtsextremistischen Kreisen im Internet aufzuhellen, als auch die Szenestruktur, in der sich Stephan E. in der Vergangenheit und der Gegenwart aufgehalten hat, zu betrachten.

Das Hessische Landeskriminalamt ist weiterhin mit den polizeilichen Ermittlungen beauftragt und führt diese mit starken Kräften und Spezialisten der gesamten hessischen Polizei im Rahmen der Besonderen Aufbauorganisation „Liemecke“ durch. Der Personalansatz liegt dabei bei ca. 80 Beamtinnen und Beamten. Dazu kommen Unterstützungsleistungen des BKA sowie ein intensiver Erkenntnisaustausch mit allen Sicherheitsbehörden.

Wie Sie wissen, hat sich der Generalbundesanwalt die Informationshoheit vorbehalten. Der Schutz und der Erfolg der Ermittlungen hat oberste Priorität.

Neben den Ermittlungen werden durch die BAO Liemecke weiterhin intensive Betreuungsmaßnahmen für die Opferfamilie geleistet, Gefährdungslagenbewertungen vorgenommen und ein Monitoring der Sozialen Netzwerke betrieben.

Zu der möglichen Tatbeteiligung des E. an einem versuchten Tötungsdelikt am 06.01.2016 in Lohfelden hat die Staatsanwaltschaft Kassel am 26.07.2019 Informationen herausgegeben, welche wir unmittelbar den Obleuten des Innenausschusses übermittelt haben. Die Bundesanwaltschaft wird über den Stand dieser Ermittlungen fortlaufend unterrichtet, hat diese allerdings nicht übernommen.

Ein irakischer Asylbewerber wurde am 06.01.2016 in Lohfelden durch einen Radfahrer mit einem Messer von hinten angegriffen und im Bereich der linken Schulter erheblich verletzt. Die daraufhin durchgeführten umfangreichen Ermittlungen haben bis heute nicht zur Ermittlung eines Täters geführt.

Aufgrund von Anhaltspunkten wurde von der Staatsanwaltschaft Kassel nun ein Anfangsverdacht begründet, dass E. auch diese Tat vom 06.01.2016 begangen haben könnte, und es wurde ein Durchsuchungsbeschluss für dessen Wohnung erwirkt. Dieser wurde von Kräften des Polizeipräsidiums Nordhessen am 25.07.2019 vollstreckt, und potenzielle Beweismittel wurden sichergestellt. Nähere Angaben, worauf sich der Anfangsverdacht begründet, können aus ermittlungstaktischen Gründen gegenwärtig nicht gemacht werden.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Fragen des Abgeordneten Schaus und Fraktion DIE LINKE vom 10. Juli 2019 wie folgt:

Frage 1: Erkenntnisse zu Stephan E. und Sperrung bzw. Löschung der Akte?

a) In der zurückliegenden Innenausschusssitzung sprach der Innenminister von 37 Strafverfahren gegen Stephan E., er konnte die Straftaten/Verurteilungen aber nicht vollständig darstellen und sagte deshalb eine Überprüfung dahingehend zu, die Liste aller Straftaten/Verurteilungen schriftlich nachzureichen. Wann kann der Innenminister diese Informationen nachreichen, bzw. was spricht gegen eine vollständige Darstellung gegenüber dem Parlament? (Falls nicht möglich, bitte Rechtsnorm beifügen)

In Beantwortung der Frage 3 des Dringlichen Berichtsanspruchs 20/841 von SPD und Freien Demokraten bzw. Frage 2 des Dringlichen Berichtsanspruchs 20/855 der Partei DIE LINKE hatte ich in der Sondersitzung am 26. Juni 2019 auch über die strafrechtlichen Erkenntnisse berichtet, die zu Stephan E. vorliegen. Wie in einem Schreiben an die Obleute vom 02.08.2019 berichtet, hatte ich neben dem Umstand, dass der hessischen Polizei 37 POLAS-Einträge vorliegen, einer Zulieferung des Hessischen Ministeriums der Justiz entsprechend zu den strafrechtlichen Verurteilungen des Stephan E. vorgetragen. Bei meinem Bericht in der Sondersitzung handelte es sich damit keinesfalls um eine unvollständige Darstellung, wie es der Fragesteller nahelegen möchte.

Auf Nachfrage der Abg. Wissler und Schaus hatte ich zugesagt zu prüfen, inwieweit eine Liste aller erfassten Straftaten schriftlich nachgereicht werden kann.

Vor diesem Hintergrund habe ich den Generalbundesanwalt kontaktiert, um in Erfahrung zu bringen, ob eine Übermittlung möglich ist. Dieser hat in seiner Rückmeldung hierzu ausgeführt, dass gegen die bloße Aufzählung der Verurteilungen des Stephan E. – wie in der Sitzung von mir vorgenommen – keine durchgreifenden Bedenken bestehen. Eine schriftliche Übermittlung, etwa in Form eines Bundeszentralregisterauszuges, scheidet aber aus, weil dieser Teil der Ermittlungsakte ist und es insoweit an einer Herausgabebefugnis fehle. Das ergebe sich aus den §§ 474 ff. StPO. Da die Daten aus dem polizeilichen Informationssystem POLAS umfangreichere Fall- und Verwaltungsdaten beinhalten und zudem Rückschlüsse auf den Inhalt der Ermittlungsakten zuließen, wurde vom GBA darum gebeten, auch diese nicht zu übermitteln.

Vor diesem Hintergrund hatte ich Ihnen eine Liste der strafrechtlichen Verurteilungen des Stephan E. zusammenfassend mit Schreiben vom 02.08.2019 übermittelt. Diese müsste Ihnen auch zugegangen sein.

Neben den im Schreiben vom 02.08.2019 aufgeführten Verurteilungen wurden weitere gegen Stephan E. geführte Ermittlungsverfahren eingestellt. So erklärt sich dann die entsprechende Differenz.

b) Im Internet und in den Medien waren und sind vielfach Informationen abrufbar, wonach Stephan E. bis 2010 nicht nur zigfach schwerste Straftaten aus Ausländerhass begangen hat, sondern dass er sich in großer Nähe zu Führungspersonen der NPD, der überregionalen Kameradschaftsszene und Combat 18 bewegte. Combat 18 wird international für Terroranschläge verantwortlich gemacht, ist in einigen Ländern offiziell als Terrororganisation eingestuft und gilt/galt in Deutschland als bewaffneter Arm der verbotenen Neonazi-Vereinigung Blood & Honour.

Hinsichtlich der Beantwortung der Frage 1b) hat der GBA darauf hingewiesen, dass Informationen der Landesregierung und damit des HLKA grundsätzlich nur gegeben werden können, sofern sie unabhängig von den Ermittlungen des GBA angefallen sind. Auch eine Benennung der Erkenntnisse des LfV Hessen kann in diesem Kontext nur eingeschränkt erfolgen, da die rechtsextremistische Szene daraus Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden ziehen und ihre weitere Vorgehensweise gezielt danach ausrichten könnte. Über diese Erkenntnisse wird daher in der zuständigen Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz berichtet.

Zu den nachfolgenden Unterpunkten kann ich wie folgt berichten:

•Lagen der Landesregierung und den Sicherheitsbehörden Erkenntnisse über die hohe Anzahl an Straftaten des Stephan E. sowie seine Verbindungen zu NPD, Kameradschaftsszene und Combat 18 vor?

Die unter Frage 1a) in Rede stehenden Straftaten des Stephan E. waren dem HLKA sowie dem LfV bekannt.

Über Verbindungen zu rechtsextremen Vereinigungen hatte der GBA – wie bereits in der zurückliegenden INA-Sitzung ausgeführt – gebeten, im jetzigen Verfahrensstadium nicht zu berichten.

•Wenn ja, waren dies Anhaltspunkte, welche den Verdacht einer besonderen Gefährlichkeit des Stephan E. begründeten?

Die bis 2009 vorliegenden Erkenntnisse waren Grundlage für die Bewertung der Person Stephan E.

•Wenn ja, waren diese Anhaltspunkte und der Verdacht einer besonderen Gefährlichkeit des Stephan E. den Leitungen hessischer Sicherheitsbehörden bekannt?

Grundsätzlich werden im Rahmen des internen Berichtswesens insbesondere herausragende Delikte wie beispielsweise die Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion der Leitung des HLKA bekannt. Inwieweit alle unter 1a aufgeführten Straftaten sowie der Verdacht einer besonderen Gefährlichkeit des Stephan E. der Leitung des HLKA bekannt waren, ist aktuell nicht mehr nachvollziehbar.

Der Behördenleitung des LfV waren die Straftaten bekannt.

c) In der Sendung PANORAMA berichtet ein Neonazi-Aussteiger, Stephan E. sei „mindestens bis 2011 in der Neonazi-Kameradschaft „Freier Widerstand Kassel“ aktiv gewesen“. Zudem berichten Medien übereinstimmend, Stephan E. sei zusammen mit dem der Beihilfe zum Mord an Walter Lübcke Beschuldigten Neonazi Markus H. auf jener Veranstaltung des Walter Lübcke im Oktober 2015 in Lohfelden gewesen und dort als Störer in Erscheinung getreten.

•Trifft dies zu?

•Wenn ja, warum lagen laut Landesregierung keine weiteren Erkenntnisse über Aktivitäten des Stephan E. in der rechten bzw. in der Neonazi-Szene vor?

Auf Anordnung des GBA kann diese Frage derzeit nicht beantwortet werden, um die laufenden Ermittlungen nicht zu gefährden.

d) Hätte laut § 6 Abs. 5 Hess. Verfassungsschutzgesetz die Akte des Stephan E. zwingend gelöscht werden müssen oder hätte – dem Wortlaut des Gesetzes nach – eine „Prüfung“ auch zu einem anderen Ergebnis führen können als einer Löschung/Sperrung der Akte?

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes (gültig bis 3. Juli 2018) – bedenken Sie bitte, dass wir eine Änderung hatten – prüfte das LfV Hessen bei der Einzelfallbearbeitung und im Übrigen nach festgesetzten angemessenen Fristen, spätestens jedoch nach fünf Jahren, ob die gespeicherten personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung noch erforderlich sind. Die P-Akte des Stephan E. wurde entsprechend der vom LfV Hessen festgesetzten angemessenen Fristen geprüft. Der Wortlaut des § 6 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes gibt keine Entscheidung zur Löschung/Sperrung oder Verlängerung der Speicherung vor. Diese Entscheidung obliegt im Einzelfall der fachlichen Beurteilung.

Eine nachträgliche Beurteilung einer in der Vergangenheit getroffenen Bewertung birgt stets die Gefahr einer Verzerrung der Beurteilungsgrundlage. Anhand einer Gesamtschau – insbesondere in Kenntnis der mutmaßlichen Täterschaft beim Mord an Dr. Walter Lübcke – hätte die Entscheidung des LfV – aus heutiger Sicht – anders ausfallen müssen.

Ich möchte gleichwohl nochmal darauf hinweisen, dass die Akte nicht gelöscht wurde, sondern in Absprache mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten für die laufende Sachbearbeitung gesperrt wurde. Der PKV sowie zur Aufklärung der Taten des NSU stand die Akte jederzeit zur Verfügung.

In Bezug auf künftige Löschungen und Sperrungen hat das LfV eine unabhängige Stelle im Stab des LfV eingerichtet, welche die fachliche Entscheidung zur Löschung oder Sperrung von Akten nochmal gesondert überprüft. Darüber hinaus geht das LfV derzeit alle im sog. „Lösch-Container“ befindlichen Akten durch, um zu überprüfen, ob Bezüge zu aktuellen Sachverhalten gegeben sind.

e) Hätte laut § 6 Abs. 5 Hess Verfassungsschutzgesetz die Akte des Stephan E. zwingend gelöscht werden müssen oder hätte – dem Wortlaut des Gesetzes nach – der Behördenleiter etwas anderes verfügen können?

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes sind gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 spätestens 10 Jahre, über Bestrebungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 5 spätestens 15 Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen. In beiden Fällen kann die Behördenleitung oder ihr Vertreter im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung treffen.

f) Aufgrund welcher Rechtsnorm verweigerte der Innenminister dem Innenausschuss in seiner letzten Sitzung die Informationen darüber

- *wer die Löschung/Sperrung angeordnet hat?*
 - *wann die Prüfung/Anordnung erfolgte?*
 - *und ob es einen Löschvermerk hierüber gibt?*
- Bitte die jeweils konkreten Rechtsnormen aufführen.*

Zunächst möchte ich hierzu klarstellen, dass ich die entsprechenden Informationen nicht „verweigert“ habe. Im Gegenteil habe ich im Rahmen der Beantwortung des Dringlichen Berichtsantrags 20/855 ausweislich des Kurzberichts – Sie können das auf S. 32 nachlesen – wie folgt ausgeführt: „Zum damaligen Zeitpunkt war die Akte noch nicht gesperrt. Die Sperrung erfolgte erst im Jahr 2015, nachdem seit 2009 keine neuen Erkenntnisse über Stephan E. vorlagen. Daher konnte die Akte des Stephan E. in die damaligen NSU-Nachuntersuchungen einbezogen werden. Zudem wurde durch das unter Frage 3a) bereits erwähnte ‚Löschmoratorium‘ auch für den Zeitraum nach Sperrung der Akte im Jahr 2015 sichergestellt, dass die Akte nicht gelöscht wird und die Erkenntnisse somit im Rahmen der Aufarbeitung der Taten des NSU auch weiterhin zur Verfügung stehen.“ – Soweit das Zitat aus dem Kurzbericht S. 32 der einschlägigen, eben genannten Sitzung.

Auch in diesem Fall ist es nicht so, wie Sie mit der Fragestellung und Ihren Ausführungen in der letzten Sitzung nahelegen wollen, dass das LfV hier irgendetwas verstecken oder vertuschen wollte. Die Sperrung erfolgte gemäß den entsprechenden Regularien.

Bereits in der Sitzung habe ich auf Nachfragen der Abg. Wissler und Schaus ausgeführt, dass weitergehende Informationen hinsichtlich der Sperrung der Akte in der PKV gegeben werden können, nicht aber in einer öffentlichen Sitzung des Hessischen Landtags, da hierdurch die Arbeitsweise des LfV öffentlich werden könnte. Die Akten wurden mittlerweile von den Mitgliedern der PKV eingesehen.

Zu der Frage, wann die Prüfung/Anordnung erfolgte und ob es einen Löschvermerk hierüber gibt, antworte ich wie folgt: Diesbezüglich verweise ich zunächst auf meine Ausführungen zu den Dringlichen Berichtsanträgen Drucks. 20/855 der LINKEN sowie Drucks. 20/841 der SPD und FDP.

Wie in diesem Rahmen bereits ausgeführt erfolgte die Sperrung der Akte im Jahr 2015, nachdem seit 2009 keine neuen Erkenntnisse über Stephan E. in der Akte vorlagen. Zudem wurde durch das sogenannte „Lösch-Moratorium“ auch für den Zeitraum nach Sperrung der Akte im Jahr 2015 sichergestellt, dass die Akte nicht gelöscht wird und die Erkenntnisse somit im Rahmen der Aufarbeitung der Taten des NSU auch weiterhin zur Verfügung stehen.

Das auf einem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 24. Juli 2012 beruhende und mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten abgestimmte „Lösch-Moratorium“ sieht dabei vor, dass personenbezogene Daten aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus nicht mehr zu löschen, sondern ausgesondert und sodann zur Sperrung der behördlichen Datenschutzbeauftragten zur Verwahrung übergeben werden. Für die parlamentarische Kontrolle oder die Aufarbeitung des NSU standen und stehen diese Akten indessen jederzeit zur Verfügung. Dies betrifft auch die im Landesamt für Verfassungsschutz vorhandene Personenakte des Stephan E. Den Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission, die für alle Akten des Amtes zuständig sind, wurde die Akte bereits zur Einsichtnahme vorgelegt. Die Akte wurde nach Durchführung eines amtsinternen festgelegten Verfahrens unter Beteiligung des behördlichen Datenschutzbeauftragten gesperrt.

Frage 2: Erkenntnisse zu Markus H. und Sperrung bzw. Löschung der Akte?

Hier hat uns der GBA für die Fragen 2a) bis b) und die Frage 2 h) Folgendes mitgeteilt: Auf Anordnung des GBA können diese Frage derzeit nicht beantwortet werden, um die laufenden Ermittlungen nicht zu gefährden.

a) Zu Markus H. liegen laut Medien ähnlich viele Hinweise auf Kontakte zur radikal-militanten Neonazi-Szene vor, wie bei Stephan E.

Trifft es zu, dass Markus H.:

- Mitglied/Aktivist der 1995 verbotenen FAP um Thorsten Heise und Dirk Winkel und/oder ihrer Nachfolgestrukturen „Kameradschaft Gau Kurhessen“ war?*
- in führender Rolle beim „Freien Widerstand Kassel“ fungierte und unter dem Pseudonym „Stadtreiniger“ öffentlich postete „Die BRD ist nicht Deutschland (...)“ „Wenn ich mir das so recht überlege, sollte es wieder eine Reichskristallnacht geben“, sowie die Beschaffung von Waffen und Sprengstoff diskutierte?*
- im Rahmen der Mordermittlungen an Halit Yozgat (NSU-Mord Kassel) durch die hessische Polizei als möglicher Tatbeteiligter/Verdächtiger vernommen wurde und eine Bekanntschaft mit Halit Yozgat andeutete?*
- auf diversen neonazistischen Kundgebungen in Erscheinung trat und auch straffällig wurde und wenn ja, wann und welche Straftaten?*

- b) Wenn ja, waren der Landesregierung und Sicherheitsbehörden die politische Orientierung bzw. Straftaten des Markus H. bekannt?
- c) Wurden durch Markus H. weitere Straftaten begangen und wenn ja welche?
- d) Wurde Markus H. durch die Sicherheitsbehörden als gewaltbereiter Neonazi eingestuft?
- e) Bestand über Markus H. im Landesamt für Verfassungsschutz eine eigene Akte (P-Akte)? Und wenn ja,
- seit wann bestand diese Akte?
 - wurde die Akte durchgehend geführt oder gab es Unterbrechungen oder Löschungen und wenn ja, wann und warum?
 - wie wurde Markus H. (Anm.: im Orig. Stephan E.) und sein politisches Umfeld eingeschätzt (z.B. Mitläufer, militant, gefährlich, vernetzt, terroristisch)?
 - wurde die Akte oder Erkenntnisse im Verfassungsschutzverband geteilt, wenn nein, warum nicht?
 - Wurde diese Akte dem NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages und des Hessischen Landtags zur Verfügung gestellt? Wenn nein, warum nicht?
 - Wurde der Zugriff auf die Akte zu irgendeinem Zeitpunkt gesperrt und wenn ja wann und warum?

Die Unterpunkte der Frage 2 e) werden im Zusammenhang beantwortet: Ja, beim LfV Hessen bestand eine eigene P-Akte über Markus H.

Im Rahmen der Aufarbeitung der Taten der rechtsterroristischen Vereinigung Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) ist nicht nur auf Bundesebene, sondern auch auf Landesebene ein restriktiver Umgang bei der Löschung von Daten und der Vernichtung von Akten für den Bereich Rechtsextremismus beschlossen worden. Die gesetzlich vorgesehene Prüfung, ob Daten noch erforderlich sind, hat spätestens nach fünf Jahren zu erfolgen.

Bereits mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 24. Juli 2012 ist das Landesamt für Verfassungsschutz in Abstimmung mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten angewiesen worden, weder Akten zu löschen noch Daten zu vernichten, die einen Bezug zum Rechtsextremismus haben oder haben könnten. Das ist das sogenannte „Löschmoratorium“.

Entsprechende Akten, die im LfV Hessen vorliegen, sind im Sinne des „Löschmoratoriums“ damit gegenwärtig nicht zu vernichten. Auch in der Vergangenheit erfolgte seit dem Erlass des Moratoriums keine Vernichtung oder Löschung. Die Akten liegen damit physisch vor, unterliegen aber grundsätzlich einem besonderen Verwertungszweck.

Für die Parlamentarische Kontrolle oder die Aufarbeitung des NSU standen und stehen die Akten jederzeit zur Verfügung. Dies betrifft auch die im Landesamt für Verfassungsschutz vorhandene Personenakte des Markus H. Die P-Akte des Markus H. lag den Mitgliedern der PKV auch zur Einsichtnahme vor.

Die Akte wurde dem GBA für das Ermittlungsverfahren übersandt. Sie war weder im Rahmen der beiden NSU-Untersuchungsausschüsse des Bundestages noch im Rahmen des NSU-Untersuchungsausschusses des Hessischen Landtages Bestandteil der Beweisbeschlüsse.

Über diesbezügliche Erkenntnisse wird in der zuständigen Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz berichtet.

f) War Markus H. im Besitz eines sogenannten kleinen oder großen Waffenscheins?

Herr H. ist weder im Besitz eines kleinen noch großen Waffenscheins. Herr H. ist Inhaber einer grünen (Standard) und einer gelben (für Sportschützen) Waffenbesitzkarte (WBK).

g) Wenn ja, wurde versucht, ihm die Erlaubnis über den Besitz von Waffen zu entziehen, z. B. im Rahmen der vom Innenminister verkündeten Offensive „Keine Waffen in die Hände von Extremisten“?

Herr H. hatte bereits am 7. August 2007 erstmals einen Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis gestellt. Dieser wurde von der Waffenbehörde Kassel abgelehnt. Am 19. Juni 2012 stellte Herr H. erneut einen Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis in Form einer Waffenbesitzkarte (WBK). Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse vom Polizeipräsidium Nordhessen und LfV Hessen wurde der Antrag nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 6 Abs. 1 Waffengesetz abgelehnt. Hiergegen legte H. Widerspruch ein und erhob aufgrund des ergangenen Widerspruchsbeseids Klage beim VG Kassel. Mit Urteil vom 24. März 2015 wurden die Bescheide der Stadt Kassel aufgehoben und die Stadt Kassel verpflichtet, Herrn H. eine WBK zu erteilen. Am 2. Mai 2016 wurden Herrn H. daraufhin die gelbe WBK und am 3. Juni 2016 die grüne WBK erteilt.

Zuverlässigkeitsüberprüfungen durch die zuständige Waffenbehörde fanden in 2015, 2016, 2017 und 2019 statt. Zuletzt erfolgte am 1. Februar 2019 eine unangekündigte Aufbewahrungskontrolle bei H. Die Kontrolle ergab keine Beanstandungen. Welche Informationen wann an die Waffenbehörde oder das Gericht vom LfV übermittelt worden sind, werden im zuständigen Gremium berichtet.

Bei Markus H. wurden am 27. Juni 2019 durch das PP Nordhessen im Beisein des Ordnungsamtes Kassel Waffen und Munition sichergestellt. Waffen und Munition befinden sich beim PP Nordhessen. Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren prüft die Stadt Kassel gegenwärtig ein neues Widerrufsverfahren bezüglich der waffenbehördlichen Erlaubnisse. Ein entsprechender Austausch mit den Polizeibehörden hat unmittelbar nach Verdacht einer möglichen Tatbeteiligung des Markus H. stattgefunden.

h) Trifft es zu, dass Markus H. sogar als Waffenhändler tätig war?

Auf Anordnung des GBA kann diese Frage derzeit nicht beantwortet werden, um die laufenden Ermittlungen nicht zu gefährden.

Frage 3: Liegen oder lagen der Landesregierung Erkenntnisse über Straftaten, eine rechtsradikale Gesinnung oder politische Straftaten vor, über

a) Den mutmaßlichen Waffenhändler des Stephan E.- Elmar J.?

In Hessen lagen bislang keine polizeilichen und nachrichtendienstlichen Erkenntnisse zu Elmar J. vor.

Der Generalstaatsanwalt in Frankfurt hat berichtet, dass der Generalbundesanwalt nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange zu dem Ergebnis gelangt sei, dass im Hinblick auf das dort geführte Ermittlungsverfahren gegen Stephan E. und die diesbezügliche Informationshoheit des Generalbundesanwalts keine Auskunft zu etwaigen Erkenntnissen gegeben werden sollte. Der Generalbundesanwalt sei der Ansicht, dass die Frage ein Geschehen betreffe, das auch Gegenstand des Ermittlungsverfahrens gegen Stephan E. sei und Bedeutung für die Aufklärung des Tatablaufs habe. Nach Ansicht des Generalbundesanwalts habe das Informationsrecht des Parlaments aufgrund der laufenden Ermittlungen hinter die Gewährleistung einer funktionierenden Strafrechtspflege zurückzutreten.

b) Die beiden mutmaßlichen Waffenkäufer des Stephan E. aus dem Großraum Kassel?

Zu den beiden mutmaßlichen Waffenkäufern des Stephan E. lagen bis zu deren Ermittlung im gegenständlichen Ermittlungsverfahren des GBA keine polizeilichen Erkenntnisse in Hessen vor.

Die Staatsanwaltschaft Kassel ermittelt gegen zwei Beschuldigte wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Waffengesetz. Gegen einen der Beschuldigten führt die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main ein Verfahren wegen des Verdachts eines Vergehens nach § 89a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat). Die Verfahren stehen im Zusammenhang mit der Übergabe von Waffen an Stephan E. Das Verfahren in Frankfurt wurde dem Generalbundesanwalt zur Prüfung einer Übernahme vorgelegt.

Hinsichtlich der Berichterstattung, dass bei den Ermittlungen im Mordfall zum Nachteil von Dr. Walter Lübcke insgesamt 46 Waffen gefunden wurden, liegen mir keine Erkenntnisse darüber vor, wo diese gefunden wurden und wem diese zuzuordnen sind. Entsprechende Erkenntnisse besitzt die SOKO Liemecke, die auf Weisung des Generalbundesanwalts unter Verweis auf die zu schützenden laufenden Ermittlungen hierüber keine Informationen weitergeben darf.

Frage 4: Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz im Hessischen NSU-Untersuchungsausschuss

a) In der letzten Sitzung des Innenausschusses bestätigte der Innenminister, dass die Akte des Stephan E. dem NSU-Untersuchungsausschuss nicht übermittelt wurde. Die Begründung, diese sei nicht angefordert worden, überrascht, da dies nach hiesiger Auffassung im Widerspruch zum Einsetzungsbeschluss, Beweisantrag 1, den Konkretisierungsgesprächen und Konkretisierungsbeschluss, sowie zum konkreten Beweisantrag der LINKEN zu Erkenntnissen des Verfassungsschutzes über Stephan E. steht.

• *Woraus ergibt sich die Einschätzung des Innenministers, wonach Akten von militanten Neonazis mit Bezug zu Waffen, Sprengstoff, Combat 18, dem Freien Widerstand Kassel usw. dem hessischen NSU-Untersuchungsausschuss nur auf explizite namentliche Aktenanforderung zu übermitteln gewesen seien? Bitte die entsprechende Rechtsnorm darlegen.*

Die Einsetzung, die Zusammensetzung und die Aufgaben der hessischen Untersuchungsausschüsse richten sich gem. § 54 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags zunächst nach der Hessischen Verfassung und den geltenden Gesetzen.

Die Verfassung des Landes Hessen sieht in Art. 92 Abs. 1 Satz 1 Hessische Verfassung, und in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland – siehe dort den dem Art. 92 HV entsprechenden Art. 44 GG – vor, dass der Landtag auf Verlangen eines Quorums seiner Mitglieder zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verpflichtet ist.

Da in Hessen, im Unterschied zur Bundesebene, eine dem „Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages“ (PUAG) vergleichbare gesetzliche Regelung – die das parlamentarische Untersuchungsverfahren konkret regelt und die Vorgaben des Art. 92 HV konkretisiert – (noch) nicht existiert, arbeiten die hessischen Untersuchungsausschüsse aktuell nach den sog. IPA-Regeln, die 1969 von der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft auf Bundesebene vorgelegt, vom Bundestag aber nie verabschiedet wurden. Im Vergleich zum PUAG sind dort allerdings zahlreiche relevante Verfahrensfragen – etwa zur konkreten Ausgestaltung der Beweisbeschlüsse, zur Vorlagepflicht von Beweismitteln oder der Zugang zu Verschlussachen – gar nicht, oder nur rudimentär, jedenfalls aber unverbindlich geregelt.

Art. 92 Abs. 3 HV bestimmt, dass für die Beweiserhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden die Vorschriften der Strafprozessordnung „sinngemäß“ gelten, d. h. in Bezug auf die Beweiserhebung orientiert sich das diesbezügliche Verfahren der hessischen Untersuchungsausschüsse an den Vorgaben der StPO.

Danach stehen als Beweismittel dem Untersuchungsausschuss grundsätzlich die Beweismittel des Strafprozesses zu, d. h. insbesondere die klassischen Beweismittel, also der Zeugen- und Sachverständigenbeweis sowie die Augenscheinnahme und der Urkundsbeweis.

Das Verfahren selbst ist dabei geprägt vom Untersuchungsgrundsatz, d. h. die erforderlichen Beweismittel werden von dem Untersuchungsausschuss auf der Grundlage seiner Beweisbeschlüsse selbst beschafft.

Die Beweiserhebung wiederum wird über entsprechende Beweisanträge und Beweisbeschlüsse „gesteuert“. Einem Beweisbeschluss muss demnach jeweils ein entsprechender Beweisantrag vorausgehen. Der Beweisbeschluss mit seinem konkreten Beweisthema bildet sodann Inhalt und Grenze der Beweiserhebung.

In Bezug auf eine etwaige Vorlagepflicht der Personenakte des Stephan E. im Rahmen des Untersuchungsausschusses 19/2 bedeutet dies Folgendes:

Die Personenakte des Stephan E. war zu keinem Zeitpunkt und in keinem Untersuchungsausschuss – weder im Rahmen der beiden NSU-Untersuchungsausschüsse des Bundestages noch im Rahmen des NSU-Untersuchungsausschusses 19/2 des Hessischen Landtages – Bestandteil eines Beweisbeschlusses oder eines vorausgehenden Beweis-antrags. Eine Vorlagepflicht bzgl. der Personenakte des Stephan E. bestand demnach nicht, weder abstrakt noch aufgrund eines Beweisantrags respektive Beweisbeschlusses.

Der Beweisantrag Nr. 37 der Fraktion „Die LINKE“ hatte als Beweismittel nicht die Vorlage einer Personenakte, sondern den Zeugenbeweis und damit die Vernehmung einer Zeugin als sog. Personenbeweis zum Inhalt. Beantragt war die Vernehmung einer Sachbearbeiterin des LfV Hessen als Zeugin, wovon nicht zuletzt auch die für einen Zeugenbeweis typische Angabe der letzten bekannten ladungsfähigen Anschrift der geladenen Zeugin dort zeugt.

Sowohl nach den Vorgaben der StPO – die für hessische Untersuchungsausschüsse über Art. 92 Abs. 3 HV „sinngemäß“ gelten – als auch nach den o. g. IPA-Regeln sind Zeugen und Sachverständige verpflichtet, auf Ladung des Untersuchungsausschusses zu erscheinen. Sie müssen auch grundsätzlich aussagen. Zu was konkret ein Zeuge befragt werden und aussagen soll, wird durch die Angabe des Beweisthemas innerhalb der Zeugenladung konkretisiert.

Im Beweisantrag Nr. 37 der Fraktion „Die LINKE“ war als Beweisthema Folgendes angegeben: „u. a. Erkenntnisse zu gewaltbereiten Rechtsextremisten wie Stephan E. u. a. in Hessen und deren Verbindungen zu Rechtsextremen in anderen Bundesländern und der Umgang mit diesen Erkenntnissen“.

Die konkrete Angabe des Beweisthemas diene primär der Unterrichtung der geladenen Zeugin selbst, um dieser einerseits eine inhaltliche Vorbereitung ihrer Aussage zu ermöglichen und um andererseits einen ordnungsgemäßen und ergiebigen Ablauf der Zeugenbefragung zu gewährleisten – womit gleichzeitig die effektive Erfüllung des Untersuchungsauftrags ermöglicht wird. Eine etwaige Aktenvorlagepflicht ergibt sich aus der Angabe des Beweisthemas im Rahmen eines Zeugenbeweises somit nicht. Zur Erläuterung wird in diesem Zusammenhang auch auf die Regelung des § 20 PUAG hingewiesen, der die Ladung von Zeugen zum Regelungsinhalt hat: Nach § 20 Abs. 2 PUAG ist der geladene Zeuge in der Ladung u. a. auch über das jeweilige Beweisthema zu unterrichten.

Eine etwaige „abstrakte“ Vorlagepflicht der Personenakte zu Stephan E. folgte auch nicht aus den sonstigen Umständen des UA 19/2 und wäre im Übrigen auch rechtlich nicht zulässig:

Der ursprüngliche Beweisantrag Nr.1 des UNA 19/2 war zunächst relativ unbestimmt, als er – im Unterschied zu den Beweisanträgen des Untersuchungsausschusses des Bundestages – keinerlei Einschränkungen beinhaltete. Darüber hinaus war dort lediglich eine zeitliche Grenze bis zum 22. Mai 2014 festgelegt, eine zeitliche Eingrenzung für die Vergangenheit erfolgte dort hingegen nicht.

Vor diesem Hintergrund wurde durch den Untersuchungsausschuss eine Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes vorgenommen und in der 7. Sitzung des UNA 19/2 am 17.12.2014 beschlossen. Dabei wurden insbesondere:

- der Personenkreis auf solche Personen eingegrenzt, die auf der sogenannten „129er Liste“ des GBA vermerkt waren und die entweder ihren Wohnsitz in Hessen haben bzw. hatten oder über die Staatsschutzerkenntnisse beim HLKA vorliegen,
- der räumliche Kreis auf den des Regierungsbezirks Kassel eingegrenzt und
- der Untersuchungszeitraum konkreter bestimmt.

Auf dieser Grundlage waren seitens des LfV Hessen insbesondere alle Sachakten zu Nordhessen (Regierungsbezirk Kassel) sowie alle Personenakten zu Personen, die auf der „129er-Liste“ des GBA vermerkt waren und ihren Wohnsitz in Hessen hatten oder über die Staatsschutzerkenntnisse beim HLKA vorlagen, dem Untersuchungsausschuss vorzulegen. Stephan E. befand sich nicht auf dieser „129er-Liste“.

Ungeachtet dieser Eingrenzung und Konkretisierung sah der Beweis Antrag Nr. 1 vor, dass weitere konkrete Beweisanträge jederzeit möglich waren. Von diesem Recht wurde regelmäßig Gebrauch gemacht. So verlangte die Fraktion Die LINKE u. a. mit dem Beweis Antrag Nr. 29 die Vorlage von weiteren Personenakten, u.a. von Mike S., Stanley R. und Phillip T.

Es ist anzumerken, dass sich Sachakten auf Beobachtungsobjekte und Personenakten auf konkrete Personen beziehen. Hierbei ist festzustellen, dass Sachakten grundsätzlich alle Inhalte der Personenakten enthalten, im Umkehrschluss aber nicht alle Inhalte von Sachakten in Personenakten wiederzufinden sind.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien war die Personenakte des Stephan E. nicht vorlagepflichtig. Die Personenakte war weder vom Beweis Antrag Nr. 1 und dessen erforderlicher Konkretisierung noch von weiteren Beweisanträgen umfasst. Eine Vorlagepflicht bestand somit zu keiner Zeit.

Durch die Vorlage von Personenakten, die personenbezogene Daten – also den jeweiligen Personen unmittelbar zuzuordnende Daten – enthalten, ist insbesondere das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Grundgesetz) berührt. Insofern bedarf es hierfür wie bei jeder Einschränkung von Grundrechten einer Rechtsgrundlage. Wenn aber – wie in der vorliegenden Konstellation – eine Personenakte nicht vom Beweisbeschluss des Untersuchungsausschusses umfasst ist, ist deren Herausgabe an den Landtag nicht möglich, weil es für die Übermittlung der Akte auch keine Rechtsgrundlage gibt.

- Wie viele Akten von Neonazis mit Bezug zu Nordhessen und Kassel wurden zwischen 2011 und 2018 „gesperrt“ bzw. aus dem Informationssystem gelöscht, sodass die nur physisch in einem Panzerschrank vorhanden, aber nicht mehr recherchierbar waren?*

Über diese Erkenntnisse wird in der zuständigen Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz berichtet.

- *Wie viele dieser Akten wurden dem NSU-Untersuchungsausschuss des Hessischen Landestags dennoch übermittelt bzw. wie viele wurden nicht übermittelt?*

Dem NSU-Untersuchungsausschuss wurden im Rahmen der Beweisanträge, die das LfV Hessen betrafen, insgesamt 54 P-Akten übermittelt. Diese teilen sich auf folgende Beweisbeschlüsse auf: Beweisbeschluss Nr. 1 (36 P-Akten), Beweisbeschluss Nr. 29 (16 P-Akten), Beweisbeschluss Nr. 51 (1 P-Akte), Beweisbeschluss Nr. 70 (1 rekonstruierte P-Akte).

Frage 5: Wie beurteilt der Innenminister die Einschätzung des Landesamtes für Verfassungsschutz aus dem Jahr 2015, wonach Stephan E. nicht mehr aktiver Teil der Neonazi-Szene bzw. nicht mehr gefährlich sei, sodass die Akte frühestmöglich zu sperren/löschen war vor dem Hintergrund, dass Stephan E. offenbar Waffen besorgte und verkaufte - und dies offenbar in seinem alten neonazistischen Milieu - und als Neonazi überzeugt und aktiv blieb sowie einen politischen Mord beging?

Hierzu habe ich bereits umfassend in meiner Antwort auf Frage 1d) ausgeführt.

Frage 6: Der Innenminister berichtete in der letzten Innenausschusssitzung, die Akte des Stephan E. sei in die NSU-Nachermittlung (sogenannter 120-Jahre Geheimbericht) des Landesamtes für Verfassungsschutz eingeflossen. Wann und in welcher Weise ist die Akte des Stephan E. eingeflossen (zum Beispiel Nachermittlungen, Umfeldabklärungen, bundesweite Erkenntnisabfrage, GBA-Ermittlungen)?

Die P-Akte des Stephan E. war Bestandteil der Aktensichtung 2012. Auch hierüber wird in der zuständigen Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz berichtet.

Frage 7: Schließt die Landesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus, dass Stephan E. und sein unmittelbares neonazistisches Umfeld im Raum Kassel (Oidoxie, Sturm 18, Ex-FAP, NPD, Freier Widerstand, Combat 18) und/oder Dortmund (Oidoxie, Kameradschaftsszene, Combat 18) Kenntnisse von Straftaten des NSU hatten oder hierzu Beihilfe geleistet hat?

Diese Frage kann ich Ihnen auf Anordnung des GBA derzeit nicht beantworten, um die laufenden Ermittlungen nicht zu gefährden.

Abg. **Hermann Schaus:** Herr Minister, vielen Dank für die ausführliche Darstellung. Sie ist sehr lückenhaft, unabhängig von den Ermittlungen gegen Stephan E. und Markus H. Hinzu kommen die regelmäßigen Verweise auf die PKV. Ich könnte – aber ich will es nicht – zu jedem einzelnen Punkt eine Gegenrede halten. Ich will mich aber auf wenige Punkte konzentrieren und ein paar Fragen nachschieben.

Zunächst zu dem Komplex „Akten des NSU-Untersuchungsausschusses“. Sie haben das lange dargestellt. Es ist meiner Ansicht nach eine sehr lange, spitzfindige Auslegung der Versäumnisse, die die Landesregierung und das Landesamt für Verfassungsschutz bei der Aktenlieferung nach wie vor rechtfertigen. Ich glaube, Sie sind da einem Widerspruch aufgesessen, weil Sie im letzten Spiegelstrich zu Frage 4 berichten, dass 36 P-Akten aufgrund des Beweisbeschlusses Nr. 1 – das war der allgemeine Beweisbeschluss – geliefert worden seien – aber nicht die Akte von Stephan E. Es gab sozusagen, ohne dass es eine Konkretisierung gab – der Beweisbeschluss 1 enthält nämlich keine Namen und Konkretisierungen, sondern eine allgemeine Beschreibung der Szene –, sehr wohl Lieferungen in größerem Umfang. Deswegen stellt sich für mich die Frage, wieso nicht die von Stephan E.

Sie können sich meiner Ansicht nach nicht damit herausreden, dass wir das in unserem Beweisantrag Nr. 37 nicht angefordert hätten. Ich will auf Folgendes hinweisen: Wir haben nach diesem sehr umfangreichen, geheimen Bericht der Einschätzung über besonders militante Personen in der Neonaziszene in Nordhessen – von denen zwei jetzt wieder im Gespräch sind, gegen die ermittelt wird; möglicherweise noch gegen mehr; – Stephan E. seinerzeit natürlich ganz bewusst nicht als Zeugen eingeladen, um ihn zu vernehmen. Wenn wir nämlich Fragen stellen, offenbaren wir damit bestimmte Informationen, die er als Nichtgeheimnisträger nicht wissen sollte. Wir wollten dem nicht Vorschub leisten.

Deswegen haben wir mit unserem Beweisantrag Nr. 37 seinerzeit ganz bewusst die Mitarbeiterin, Frau E., geladen, die diesen Vermerk angefertigt hat. Sie hat sowohl in der öffentlichen als auch in der geheimen Sitzung berichtet. Wir haben vor der Sommerpause bei dem Landtagspräsidenten beantragt, dass es bei dem Protokoll dieser geheimen Sitzung, dieser Vernehmung eine neue Einstufung gibt, sodass es herabgestuft werden kann. Diese Herabstufung ist noch immer nicht vorgenommen worden.

Es gibt ein Schreiben des Landtagspräsidenten, in dem er auf die Stellungnahme des Innenministeriums verweist, die noch nicht vorläge – das ist jetzt sechs oder sieben Wochen her –; er habe um eine Einschätzung gebeten. Klammer auf: Sie haben in der letzten Sondersitzung vor der Sommerpause genau dazu im Innenausschuss gesagt: Die Herabstufung von Protokollen aus dem NSU-Untersuchungsausschuss sei die alleinige Entscheidung des Landtagspräsidenten. – So weit, so gut. Wir haben die Stellungnahme immer noch nicht. Meine Fragen an Sie: Haben Sie in der Zwischenzeit eine Stellungnahme an den Landtagspräsidenten im Hinblick auf die Herabstufung abgegeben? Welchen Inhalts hat sie, wie ist Ihr Vorschlag, oder wie haben Sie das bewertet?

Jetzt wieder zurück zu der Vernehmung von Frau E., der Mitarbeiterin, die diesen Vermerk 2009 gefertigt hat, der nach wie vor geheim ist. Ich zitiere nur aus dem öffentlichen Teil. Sie hat mitgeteilt, dass sie sich vorher natürlich auf die Vernehmung im NSU-Untersuchungsausschuss vorbereitet habe. Dabei habe sie Zugang zu dem geheimen Vermerk gehabt, aber keinen Zugang mehr zu der Personalakte von Stephan E., weil diese nicht mehr da gewesen sei.

Zum damaligen Zeitpunkt – wie gesagt, das war im Dezember 2015 – mussten wir als Antragsteller davon ausgehen, dass, wenn eine Akte nicht mehr da ist, sie erfahrungsgemäß gelöscht oder geschreddert wurde. Fakt ist aber, dass deswegen eine Sperrung einer Löschung gleichkommt, weil die P-Akte keiner Mitarbeiterin und keinem Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz mehr zur Verfügung stand – ab wann auch immer im Jahr 2015; die Vernehmung war auch 2015. Insofern ist sie nicht mehr existent.

Warum sollten wir also nach dieser Vernehmung eine P-Akte anfordern, nachdem wir davon ausgehen mussten, dass es diese Akte gar nicht mehr gibt? Das müssen Sie mir einmal erklären. Das ist der Sachverhalt – nichts anderes. Wir hätten sie nämlich schon damals angefordert, wenn wir an dieser Stelle zu einem anderen Eindruck gekommen wären. Wir waren diejenigen, die seinerzeit über Stephan E. gestolpert sind und die die Brisanz dieser Person sowie weiterer Personen in diesem Zusammenhang erkannten. Die Frage: Können Sie Ihre Aussage, die Sie heute im Hinblick auf die Nichtanforderung einer Personalakte getroffen haben, aufrechterhalten? Die zuständige Mitarbeiterin sagte 2015, dass die Akte nicht mehr da sei, die gebe es nicht mehr. Ich weiß nicht mehr, wie sie sich wörtlich ausgedrückt hat, aber das können Sie im Protokoll nachlesen. Da muss jeder normale Mensch denken, dass es diese Akte tatsächlich nicht mehr gibt, und dass es sie vielleicht auch nie gegeben hat. In welcher Art und Weise Sie das umdrehen, finde ich nicht in Ordnung.

Kommen wir zu den aktuellen Ereignissen. Wir haben seit Montag dieser Woche eine Mitteilung darüber, dass insgesamt 46 Pistolen und Gewehre bei den drei Verdächtigen, die hier namentlich genannt wurden – Stephan E., Markus H. und Elmar J. –, gefunden wurden. Darüber hinaus wurden mehrere Schießbögen gefunden. Es wurden insgesamt 30 Hausdurchsuchungen im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen die drei Personen im Zeitraum zwischen dem 8. Juni und dem 19. Juli vollzogen. Da wüsste ich gerne – wir wissen das seit Montag aus der Antwort des Bundesinnenministers auf eine Kleine Anfrage unserer Kollegin Martina Renner im Bundestag; ich kann gerne daraus zitieren –, wie viele dieser 30 Durchsuchungen in Hessen vollzogen wurden – nur die Zahl. Das müsste möglich sein, das ist auch sicher nicht geheim und muss nicht nur in der PKV berichtet werden.

Die nächste Frage. Es sind 46 Schusswaffen aufgefunden worden. Vor dieser Mitteilung sind wir von fünf Schusswaffen ausgegangen, die bei Stephan E. im Depot gefunden wurden. Ich wüsste gerne, wie viele dieser 46 Schusswaffen in Hessen aufgefunden wurden – auch nur die Zahl. Ich glaube, das ist möglich und unterliegt keiner besonderen Geheimhaltung.

Aus der Antwort auf die Frage 4 der Kleinen Anfrage meiner Kollegin Renner geht hervor, dass derzeit zwölf Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Combat 18 laufen, überwiegend in Bayern. Da wüsste ich gerne, wie viele Ermittlungsverfahren – von diesen zwölf – in Hessen laufen.

Last but not least. Was die Mitgliederzahl von Combat 18 angeht, so wird in der Antwort dargestellt, dass sich diese in einem niedrigen zweistelligen Bereich befindet. Das wären zwischen 11 und 49 Mitglieder – das ist der untere zweistellige Bereich. Ich wüsste gerne, wie viele Mitglieder es davon nach diesen Erkenntnissen in Hessen gibt. Umschreiben Sie das, wenn Sie an dieser Stelle eine konkrete Zahl nicht nennen können.

Herr Minister, meine letzte Frage in dem Zusammenhang: Wenn der Generalbundesanwalt bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage meiner Kollegin aus dem Bundestag bestimmte Informationen freigibt – ich weiß nicht genau, wann er sie freigegeben hat; auf jeden Fall liegt erst seit Montag die Antwort auf die Kleine Anfrage vor –, wüsste ich gerne, wann die Obleute von diesen Zahlen Kenntnis erhalten haben. Wieso haben wir all diese Informationen – obwohl wir unter den Fraktionen ein Verfahren für die Sommerpause vereinbart haben, was die Information in diesem Zusammenhang angeht – in

unserem Fall von unserer Kollegin Renner, bei den anderen Kolleginnen und Kollegen erst wieder aus der Zeitung erfahren? Wieso wurden wir nicht vorher entsprechend der Vereinbarung informiert? – Das wären meine Fragen.

Minister **Peter Beuth**: Herr Kollege Schaus, vielen Dank für die Fragen. Ich will hier zunächst klarstellen: Es geht nicht um lange spitzfindige Auslegungen, sondern es geht um eine korrekte juristische Darstellung. Die habe ich bezüglich des Untersuchungsausschusses 19/2, der Zusammenhänge mit den Beweisanträgen und der Frage, was wir beantworten können und was wir beantworten dürfen, gerade vorgenommen.

Ich kann Ihnen sagen, warum Personenakten auf den Beweisantrag Nr. 1 hin herausgegeben worden sind: weil es eine Konkretisierung des GBA bezüglich der 129er-Liste mit entsprechendem Hessenbezug gegeben hat – so wie ich das eben vorgetragen habe. Das war die Rechtsgrundlage. Das ist das, was hier vereinbart worden ist, und danach ist gearbeitet worden. Ich weiß nicht, warum Sie sich jetzt nicht mehr daran erinnern wollen.

Die Stellungnahme zu der Einstufung des Protokolls ist zumindest bei uns raus. Im Ergebnis haben wir keine durchgreifenden Bedenken. Es gibt ein paar Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen, und ein paar Abklärungen, die zu treffen sind. Das betrifft die Fragen, ob dort personenbezogene Daten sind, ob es Erkenntnisse von anderen Behörden gibt, oder ob es Ermittlungen gibt, die in irgendeiner Form als gefährdet angesehen werden. Das alles muss sauber und ordentlich rechtstaatlich korrekt aufbereitet werden. Deswegen dauert das seine Zeit.

Ich will Ihnen nur noch einmal in Erinnerung rufen – das haben Sie entsprechend ausgeführt, aber vielleicht haben Sie es nicht mehr so gegenwärtig –: In der damaligen Untersuchungsausschusssitzung, bei der Vernehmung der Zeugin, ist das Löschmoratorium bereits erläutert worden. Das kann man im Protokoll nachlesen – im öffentlichen oder im nichtöffentlichen Teil. Dass dies damals offen geblieben wäre, oder dass die Akte vielleicht geschreddert worden wäre, das stimmt alles nicht. Das ist damals im Untersuchungsausschuss bereits erklärt worden. Ich finde es nicht korrekt, dass Sie das hier in dieser Form darstellen, wie Sie das gerade gemacht haben.

Zu den Ermittlungsverfahren gegen Combat 18. Ich bitte Sie hier um Verständnis, darauf bin ich an dieser Stelle im Einzelnen nicht vorbereitet. Ich weiß nicht, inwieweit ich hier aus dem Stand Auskunft geben kann – unter den Gesichtspunkten des Schutzes von Geheimnissen des Landesamtes und des Schutzes des Ermittlungsverfahrens. Da bitte ich um Verständnis. Wenn Sie Fragen haben, verschriftlichen Sie diese, dann gebe ich Ihnen gerne – soweit ich das darf oder kann – mit dem entsprechenden Hintergrund Auskunft.

Herr Kollege Schaus, ich will Ihnen noch sagen, man kann das alles so machen, wie Sie das gerade dargestellt haben, man kann aber auch eng an den Texten des BMI bleiben. Das will ich jetzt gerne tun. Da sind nämlich – völlig korrekt; das haben Sie richtig zitiert – die 21 Durchsuchungen dargestellt worden. Neun Durchsuchungen erfolgten mit Zustimmung der Betroffenen. Das macht 30. Jetzt haben Sie mich gefragt, wo das gewesen sei und warum Sie dazu nichts erfahren hätten usw.

(Hermann Schaus: Hessen! Nur die Zahl!)

Das sind die Dinge, die Sie eben gefragt haben. Ich will Ihnen sagen, was das BMI dazu in der Antwort an Ihre Kollegin geschrieben hat:

Die Frage, wann die Durchsuchungen im Einzelfall erfolgt sind und in welchem Ort sich die jeweiligen Durchsuchungsobjekte befunden haben, kann mit Rücksicht auf die laufenden Ermittlungen nicht beantwortet werden.

(Hermann Schaus: Das habe ich nicht gefragt!)

Herr Kollege Schaus, deswegen kann ich Ihnen hier keine andere Antwort geben als diese.

Stellv. Vorsitzender: Herr Kollege Schaus, Sie haben die Fragen gestellt. Wir hören uns jetzt die Antworten des Innenministers an.

Minister **Peter Beuth:** Dasselbe haben Sie bei der Frage nach den Schusswaffen versucht. Hier hat das BMI diese aufgefundenen 46 Schusswaffen zwar in der Antwort an Ihre Kollegin selbst dargestellt, aber zwei Sätze darunter steht:

Die Frage nach dem jeweiligen Fundort der Waffen und sonstigen Gegenstände kann mit Rücksicht auf die laufenden Ermittlungen nicht beantwortet werden.

Herr Schaus, nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass wir ein großes Interesse daran haben, die Ermittlungen erfolgreich führen zu können. Lassen Sie den GBA doch bitte seine Arbeit machen. Das ist der Hintergrund für diese Sätze, die das BMI dazu geschrieben hat. Es ist der Schutz des Ermittlungsverfahrens. Ich bitte Sie – wenn Sie es mir nicht glauben wollen – wenigstens denen auf der Bundesebene oder dem GBA zuzuhören und Rücksicht darauf zu nehmen, damit ein Ermittlungsverfahren am Ende erfolgreich geführt werden kann.

Abg. **Günter Rudolph:** Herr Innenminister, Sie haben auf die brennendsten, aktuellsten Fragen keine Antwort gegeben, weil der Generalbundesanwalt aus seiner Sicht dargestellt hat: laufendes Ermittlungsverfahren. Ich finde den Hinweis ja immer süß. Das kenne ich auch aus Hessen; die Justizministerin macht das auch gerne. Ermittlungen, Ergebnisse oder Informationen an Abgeordnete – das finde ich bemerkenswert – würden die Ermittlungen gefährden. Das ist immer der Standardsatz.

Wir haben eine bestimmte, verfassungsrechtliche Aufgabe. Hier würde ich einen Blick in das Grundgesetz, in die Verfassung werfen. Das kann ich langsam nicht mehr hören. Natürlich können wir relevante Dinge heute nicht nacharbeiten. Ich will nur ankündigen, weil ich es beantragt habe, wenn demnächst eine Sitzung ist – Sie haben gesagt, es gibt ein Gremium; in der Tat wird die Parlamentarische Kontrollkommission zeitnah tagen –, dass das Landesamt uns über die Vorkommnisse informiert – Stichwort: Erteilung der Waffenbesitzkarte und Ähnliches. Das Problem ist, die Informationen, die ich dort bekomme, kann ich natürlich auch nicht öffentlich verwenden. Insofern ist das ein Problem, wenn über das Thema Transparenz geredet wird. Ich empfehle die heutige „Hessische/Niedersächsische Allgemeine“ zu lesen – im Lokalteil auf zwei Seiten. Das ist ein grundlegendes Problem, das wir haben.

Meine erste Frage in dem Zusammenhang: Es gab – wenn ich die Daten richtig mitgeschrieben habe – am 24.03.2015 ein Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel, wonach die Versagung der Waffenbesitzkarte durch die Stadt Kassel aufgehoben wurde, oder durch ein Urteil revidiert wurde. Wenn ich es richtig im Kopf habe, wurde ein knappes Jahr später die Waffenbesitzkarte erteilt. Habe ich es richtig verstanden, dass zwischen dem Gerichtsurteil und der Erteilung der Waffenbesitzkarte praktisch ein Jahr liegt? Das ist eher ungewöhnlich. Gab es zwischenzeitlich weitere Verwaltungsvorgänge aufseiten der Behörden?

Dann haben Sie immer ausgeführt – ich bitte um Verständnis, wenn ich das nicht richtig wiedergebe –, in 2016 sei die Zuverlässigkeit von Markus H. überprüft worden. Bei der Zuverlässigkeitsprüfung gibt es einen Auszug aus dem Bundeszentralregister. Es wird bei dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und bei der örtlichen Polizeibehörde abgefragt. Das ist zumindest der Standard. Gab es dazu keine Hinweise? Denn Markus H. war auch in Kassel bekannt. Das ist wie bei Stephan E. Da gibt es eine längere Vorgeschichte mit rechtskräftigen Verurteilungen. Deswegen bin ich ein bisschen verwundert, dass nirgendwo etwas aufgetaucht ist. Auch bei der Polizei werden Ermittlungsverfahren geführt, wenn man z. B. bei einer Demo ist. Deswegen frage ich noch einmal nach: Gibt es aus den Jahren 2016, 2017, als die Überprüfungen stattgefunden haben, Erkenntnisse? Früher waren es, glaube ich, fünf Jahre, heute sind es drei Jahre. Markus H. ist offensichtlich in kürzeren Intervallen überprüft worden.

Der zweite Themenbereich betrifft das Löschmoratorium, die Sperrcontainer und die Akten, die nur dann freigegeben werden können, wenn die Datenschutzbeauftragte des Amtes praktisch ihr Go gibt. Wo ist das gesetzlich normiert, und kann man das verändern? Man ist sozusagen von einer einzigen Person abhängig, die entscheidet. Wenn Mitarbeiter im LfV auf die Akte keinen Zugriff haben, ist das möglicherweise auch ein Problem. Wenn Informationen, die ich da gewinne, nicht an andere Stellen kommen, habe ich ein weiteres Problem. Deswegen konkret die Frage: Wo ist das gesetzlich normiert? Wenn etwas gesetzlich oder verwaltungsintern normiert ist, kann man das übrigens verändern. Das ist kein Gottesgesetz. Das Gleiche gilt übrigens für Löschrufen. Sie haben, glaube ich, in einer der letzten Sitzungen eher im Vorbeigehen erzählt, die Löschrufen seien von 120 auf 40 Jahre reduziert worden. Übrigens sind 40 Jahre für den normalen Ablauf auch ein Problem; um das an der Stelle freundlich zu sagen. – Könnten Sie zu diesen Themenkomplexen etwas sagen?

Minister **Peter Beuth**: Die Gefährdung von Ermittlungsverfahren hat nichts mit den Abgeordneten zu tun, sondern mit der Frage, inwieweit entsprechende Inhalte eines Ermittlungsverfahrens öffentlich werden, oder öffentlich werden können. Das ist der Grund. Das hat mit Abgeordneten im Sachzusammenhang zunächst einmal gar nichts zu tun.

Was die Waffenbesitzkarte angeht: Am 24. März gab es das Urteil, und am 02.05.2016 die gelbe – so habe ich das in meinen Unterlagen – und am 03.06.2016 die grüne Waffenbesitzkarte. Wie die Abläufe bei der unteren Waffenbehörde, die das dann vollziehen muss, sind, und ob es dazwischen Erkenntnisse gegeben hat, kann ich Ihnen nicht sagen. Das ist mir zumindest nicht bekannt.

Die Rechtsgrundlage für die Begutachtung der „gesperrten Akten“ ist das Löschmoratorium. Wir haben eine bundesweite, über alle Länder gemeinsam verabredete Erlasslage. Das ist bei uns 2012 mit Erlass zum Moratorium gemacht worden. Der ist mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten abgestimmt worden. Der behördeninterne Zugang zu diesen Akten ist so, wie Sie es gesagt haben. Aber wir haben sie dem GBA für das Ermittlungsverfahren – das habe ich Ihnen eben gesagt – zur Verfügung gestellt. Zu der parlamentarischen Kontrolle: Es unterliegt natürlich auch keiner Restriktion.

Ich habe Ihnen zu der Sperrung einer Akte nach den normalen Fristen, die im LfV-Gesetz existieren, eben die unterschiedlichen Möglichkeiten vorgetragen. Wenn das dann nach einer entsprechenden Frist erfolgt ist, sind die Akten im Amt selbst für die Mitarbeiter nicht mehr allgemein zugänglich, aber sie unterliegen nach wie vor der parlamentarischen Kontrolle. Sie stehen für den Generalbundesanwalt zur Verfügung. Wir sind intern im Moment sogar dabei, alles noch einmal durchzugehen, um zu sehen, ob es noch irgendwelche Erkenntnisse gibt, die wir zur Unterstützung der laufenden Verfahren noch bieten können.

Abg. **Günter Rudolph:** Wenn es eine Erlasslage ist, so kann man diese ändern.

(Minister Peter Beuth: Ja!)

Das ist gesetzlich eher einfacher. Das war die Diskussion nach 2012, Stichwort: Aufdeckung NSU. Trotzdem muss man natürlich in der Lage sein, auch auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren. Auf den Vorwurf, der heute in der „HNA“ erhoben wird, zu antworten, ist jetzt nicht mein Problem. Das ist zunächst einmal Ihre Baustelle. Das LfV hätte veraltete Daten übermittelt. So lautet der Vorwurf in der Presse. Es ist nicht meine Funktion, das klarzustellen, das ist an der Stelle Ihr Job.

Sehen Sie es als ein Problem, wenn eine Person in einem Amt entscheidet, ob die Akte anderen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden kann – das kann relevant sein –, und muss man nicht aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre und der aktuellen Anlässe an diesem Verfahren etwas ändern? Das ist natürlich der entscheidende Punkt.

Auch die Löschrufen im LfV-Gesetz kann man ändern. Das ist ein Gesetz, das der Landtag – respektive die Mehrheit des Landtags – beschlossen hat. Ich will damit andeuten, dass das alles nicht gottgegeben und nicht unveränderbar ist. Das alles sind Spielregeln per Gesetz. Das eine ist ein Erlass. Erlasse bekommen wir als Abgeordnete in aller Regel nicht zu sehen; es sei denn, wir kriegen es in den Zeitungen mit, dass ein Erlass veröffentlicht wird. Dafür sind wir manchmal ganz dankbar. Insofern die Nachfrage: Sehen Sie jetzt aufgrund der Situation Handlungsbedarf, oder sagen Sie, bei den derzeitigen Regelungen, wie wir sie haben, sowohl was die Löschrufen als auch was die Funktion der Datenschutzbeauftragten im LfV angeht, besteht kein Änderungsbedarf?

Minister **Peter Beuth:** Das Löschmoratorium ist nicht eine Sache, die wir in Hessen zu entscheiden haben, sondern es muss mit dem Bund geklärt werden, wie wir weiter vorangehen wollen, wie wir das machen wollen. Wir haben im Moment eine Situation, für die wir wegen der herausragenden, furchbaren Taten des NSU ein entsprechendes Moratorium gebildet haben. Da wird man überlegen müssen, wie man in fortlaufender Zeit – das kann ja nicht für alle Ewigkeit sein – damit umgeht. Ich glaube, das ist klug.

Ich finde es interessant – so habe ich Sie jetzt zumindest verstanden –, dass Sie die Löschfristen bei dem Gesetz verlängern wollen. Es ist völlig korrekt, wie Sie es vorgetragen haben. Man kann Fristen selbstverständlich auch verlängern. Das heißt, dass man das nicht nach fünf, zehn oder 15 Jahren machen muss. Wie gesagt, das kann man verändern. Ich schlage aber an der Stelle vor, dass wir zunächst diesen ganzen Komplex weiter ausermitteln und uns dann darüber Gedanken machen, an welchen Stellen es einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf gibt.

Was die innere Organisation des Amtes angeht kann ich Ihnen sagen – so habe ich es Ihnen eben vorgetragen –, dass wir bereits jetzt Veränderungen bzw. besondere Vorkehrungen für das Sperren der Akten, für diesen normalen Ablaufvorgang vorgenommen haben und bereits danach arbeiten, und dass wir im Moment dabei sind, in den gesperrten Akten zu ermitteln, ob es einen Anknüpfungspunkt gibt oder etwas, was wir dem Ermittlungsverfahren nutzbringend zur Verfügung stellen müssen.

Abg. **Holger Bellino:** Es wurden zwei verschiedene Löschfristen angesprochen. Es wurde die Einstufung der entsprechenden Akten seitens der Behörden angesprochen, bei der eine Reduzierung gewünscht wurde, die meines Erachtens schon nachvollzogen wurde. Ich habe den Minister so verstanden, dass danach schon gearbeitet wird. Dem folgen wir. Dagegen haben wir nichts. Wir als CDU haben auch nichts dagegen, dass die anderen Löschfristen verlängert werden, wenn es um Einträge in irgendwelche Dateien der Polizei oder des Verfassungsschutzes geht. Ich hatte nur das Gefühl, dass wir mit solchen Forderungen bis vor Kurzem ziemlich alleine gestanden hätten. Ich habe gar nichts dagegen, wenn diese Fristen verlängert werden.

Aber der damalige und der jetzige Minister oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums und des Landesamts mussten sich nun einmal vor Monaten, vor Jahren an das halten, was Gesetzeslage war; und da war es eben die Aufgabe, die Pflicht nach fünf Jahren – oder nach einem gewissen Zeitraum – zu löschen, wenn nichts anders vorgefallen ist.

(Hermann Schaus: Zu prüfen!)

– Zu prüfen, und wenn die Prüfung das ergibt, entsprechend zu löschen. – Hier ist man dann aus vernünftigen Gründen einen Schritt weitergegangen und hat gesagt: Obwohl man das hätte löschen können, wird nicht gelöscht, sondern es wird gespeichert. – Hier wurde nach reiner Gesetzeslage vorgegangen. Das ist meines Erachtens auch richtig.

Ich sage noch einmal: Wir können uns in aller Ruhe – wir sind ja schon seit längerer Zeit dabei – verschiedene Änderungen vornehmen. Sie wurden auch schon vorgenommen, gerade im Nachgang der schrecklichen NSU-Mordserie; da ist schon sehr viel passiert – zu Recht passiert. Wir können das immer weiter optimieren. Wenn es darum geht, diese Löschfristen für Menschen zu verlängern, die auffällig geworden sind, die so auffällig geworden sind, dass sie auch registriert werden mussten, sind wir die Letzten, die sich dem entgegenstellen.

Ich möchte mich auch ein Stück weit gegen Formulierungen wenden wie von Ihnen, Herr Schaus, der sagt, der Innenminister habe irgendetwas spitzfindig ausgelegt, oder von Ihnen, Herr Rudolph, der bedauert, dass man in der PKV zwar Informationen bekomme, aber diese nicht öffentlich verwerten könne. Ich weiß jetzt nicht, um was es geht.

Geht es um Publicity, oder geht es um Aufklärung? Wenn man sagt, wir wollen Aufklärung haben, wir wollen schauen, wie sich etwas entwickelt hat, ist die PKV die richtige Adresse für die Dinge, die in der Öffentlichkeit zu Recht – davon gehe ich aus – nicht diskutiert werden können. Das ist so, nicht weil man etwas vertuschen will, sondern, weil man verhindern will, dass andere Täter gewarnt werden können, um dann ihr Verhalten zu ändern, bevor man ihrer habhaft werden kann.

Es ist wohl eine rhetorische Frage, aber ich gehe weiterhin davon aus, dass die Mitglieder der PKV nach wie vor Zugang auch zu dieser oft zitierten Personenakte haben. – Es wird genickt, insofern muss ich die Frage nicht offiziell stellen. Ich gehe ferner davon aus – das wurde auch schon gesagt –, dass Sachakten sogar, was den Bezug zum NSU betrifft, umfänglicher sind als die Personenakten, und dass die, wie wir alle wissen, vorgelegen haben.

Herr Schaus, ich möchte Ihnen noch eines sagen. Es ist immer schwierig, wenn man in verschiedenen Gremien sitzt, beziehungsweise wenn man verschiedene Protokolle liest. Sie haben eine Mitarbeiterin zitiert, die gesagt hat, die Akte sei gelöscht worden. Ich bin mir ziemlich sicher, dass dann weiter nachgefragt wurde.

(Hermann Schaus: Sie sei ihr nicht mehr zugänglich, sie sei nicht mehr da!)

Dann wurde nachgefragt und man hat von dem Begriff „gelöscht“ Abstand genommen. Ich glaube, ich kann jetzt nicht mehr sagen. Aber ich habe das gelesen und gehört, und wenn ich das gelesen und gehört habe, dann haben Sie es auch lesen und hören können. Ob Sie es gehört haben oder hören wollten, gelesen haben oder lesen wollten, das weiß ich nicht. Aber ich habe es zur Kenntnis genommen, dass diese Mitarbeiterin den Terminus „gelöscht“ im Nachgang etwas anders dargestellt hat, als noch einmal nachgefragt wurde.

Da man die Mail als Obmann auch bekommen hat, möchte ich ausdrücklich sagen, dass der Minister und damit auch die gesamte Leitungsebene rechtzeitig vor den Sommerferien – weil da nun mal alles im Fluss war –, gesagt hat, dass man jederzeit zur Verfügung steht, nicht nur in die Richtung, dass man informiert, sondern auch dass man signalisiert hat, wenn ihr Fragen habt, dann wendet euch an uns, dann meldet euch. Es hätten auch sofort z. B. Obleute-Gespräche oder Jour-fixe stattgefunden, aber anscheinend war der Nachfragebedarf seitens der Abgeordneten nicht so, wie es zunächst zu vermuten war. Dennoch begrüße ich es, dass der Innenminister dieses Angebot gemacht hat und dies vor dem Hintergrund, dass wir schon vor der Sommerpause – zu Recht – umfängliche Diskussionen und Fragerunden zu diesem schlimmen Mord an unserem Freund Walter Lübcke hatten. Das ist insofern eine Fortführung der bis dahin schon praktizierten offenen Kommunikation.

Es wird hier auch immer wieder versucht, den Eindruck zu erwecken – das ist heute erfreulicherweise nicht so ausgeprägt wie in anderen Sitzungen –, dass Informationen nicht gegeben werden. Alle Informationen, die wir wollen, können wir in der Parlamentarischen Kontrollkommission erhalten und etwas abgestuft auch in nicht öffentlichen Sitzungen oder in den Obleutegesprächen. Darüber hinaus sollte man nie vergessen: Auf der einen Seite haben wir alle den Wunsch, möglichst viel zu informieren, damit auch wirklich jeder draußen mitbekommt, wie ernst die Bekämpfung des Extremismus und die Bestrafung der Straftäter genommen wird und wie ernst man damit umgeht, dass auch verbale Argumentationen in den sozialen Medien oder woanders zu solchen

schlimmen Taten führen können. Auf der anderen Seite steht das Ermittlungsinteresse. Da dürfen wir den Leuten, die diese Arbeit machen, nicht ins Gehege kommen. Das muss man immer wieder erläutern. Darum würde ich Sie alle bitten, wenn man vor Ort darauf angesprochen wird.

Mir ist es wichtig, dass wir – wir haben schon einen Termin – die nächste Parlamentarische Kontrollkommission nutzen, um das zu klären, von dem gesagt wurde, das kann man jetzt, aus den auch von mir noch einmal genannten Gründen, nicht erläutern. Darüber hinaus kann man den Ermittlern nur wünschen, dass sie weiterhin so erfolgreich arbeiten, wie das vorher auch schon der Fall war. Denn dass in weniger als zwei Wochen nach der schlimmen Tat der Täter bereits überführt werden konnte, hat etwas mit der akribischen Ermittlungsarbeit zu tun. Es hat aber auch etwas damit zu tun, dass man diese DNA-Spur aufgrund eines früheren Verdachts schon gespeichert hatte und man sie mit der DNA-Spur, die am Tatort gefunden wurde, abgleichen konnte

Abg. **Stefan Müller (Heidenrod)**: Ich möchte zunächst sagen, dass es natürlich immer eine schwierige Abwägung ist zwischen dem Interesse der Ermittlungsbehörden, der Aufklärung und damit, möglichst wenige Informationen nach draußen zu geben, aber natürlich auch dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und insbesondere der Abgeordneten. Insofern ist das so, und das akzeptieren wir auch. Aber es fällt mitunter allen natürlich auch nicht leicht, weil gerade die entscheidenden und spannenden Fragen heute wiederum nicht beantwortet wurden – was allerdings, zugegebenermaßen, an der einen oder anderen Stelle auch absehbar war.

Es gibt in Bezug auf die Waffenbesitzkarte von Markus H. verschiedene Aspekte, die uns recht interessant vorkommen. Gibt es Erkenntnisse, ob die Stadt Kassel Rechtsmittel gegen die Entscheidung, die Waffenbesitzkarte erteilen zu müssen, eingelegt hat? Wurde möglicherweise von der unteren Waffenbehörde in Richtung Verfassungsschutz mitgeteilt, dass Waffenbesitzkarten erteilt wurden? Wenn ich das richtig sehe, muss gerade bei der gelben Waffenbesitzkarte der Erwerb innerhalb von 14 Tagen auch bei der zuständigen Waffenbehörde gemeldet werden. Das heißt, dann liegt auch eine Information vor, welche Waffen da sind. Es ist die Frage, ob der Austausch hier hinreichend gewährleistet ist. Das ist eine der konkreten Fragen.

Ich will unter dem gerade gesagten Gesichtspunkt, dass die Ermittlungen laufen, im Detail gar nicht versuchen nachzufragen, aber ich glaube, dass wir jetzt schon anfangen müssen, uns Gedanken zu machen, wie wir das gesamte Thema im Nachhinein aufarbeiten. Intern ist das eine oder andere umgestellt worden, aber ich glaube, dass es noch viele weitere Fragen gibt, unter anderem bei dem, was ich gerade angesprochen habe: das Waffenrecht, die Forderung, wie man es organisieren kann, dass Extremisten keine Waffen haben sollen, Abstimmungsschwierigkeiten unter den Behörden und zwischen Verfassungsschutz und anderen Behörden, usw.

Deswegen schlage ich vor, dass wir die Expertenkommission der Landesregierung, die sich schon mit dem Thema NSU beschäftigt hat, auch zu diesem Thema wieder einsetzen sollten und schauen sollten, welche Schlussfolgerungen wir im Nachhinein aus dem Fall ziehen können und ziehen müssen, um die Arbeit innerhalb des Verfassungsschutzes, aber auch der Behörden untereinander, weiterhin zu verbessern und auszubauen,

damit solche Kommunikationsprobleme weiter ausgeräumt werden, damit die Zusammenarbeit insgesamt verbessert wird. Da kann man sich auch über Löschfristen unterhalten und das ins Auge nehmen. Aber ich glaube, dass es Sinn macht – es wird sicherlich nicht vor Abschluss der Ermittlungen intensiv stattfinden können –, das jetzt schon vorzubereiten und eine solche Wiedereinsetzung anzudenken. Es müssen nicht zwingend die gleichen Personen sein, aber ich glaube, dass das Grundprinzip bei einer so emotionalen Geschichte durchaus sinnvoll ist, dort noch einmal das Augenmerk darauf zu legen, was falsch gelaufen ist. Wie konnte es passieren, dass die Beteiligten mitunter aus dem Fokus der Behörden geraten sind? Wo sind mögliche weitere Ansatzpunkte? Deswegen schlagen wir das jetzt schon einmal vor. Das möchte ich an der Stelle tun. Vielleicht kann man auch schon eine Stellungnahme dazu bekommen.

Abg. **Hermann Schaus:** Herr Minister, ein bisschen mehr habe ich mir an Antworten heute von Ihnen erhofft. Deswegen will ich noch einmal nachfassen. Ich habe die Beantwortung der Kleinen Anfrage meiner Kollegin Renner im Bundestag erwähnt, deswegen frage ich noch einmal – das ist gedeckt durch die Erlaubnis des Generalbundesanwalts –: Ich will nur eine Zahl, keinen Ort, kein Datum. Wie viele der 30 Durchsuchungen, die zwischen dem 08.06. und dem 19.07. bei den drei verdächtigen Personen vorgenommen wurden, wurden in Hessen durchgeführt: ein, zwei, fünf, zehn, zwölf? Das ist die Frage. Das ist die parallele Antwort zu dem, was auch im Bundestag erlaubt ist, und was freigegeben wurde.

Das Gleiche gilt für das Auffinden der Schusswaffen. 46 Schusswaffen sind in der Zwischenzeit aufgefunden worden. Wie viele – nur die Zahl, nicht wann und wo und bei wem – davon wurden in Hessen aufgefunden? Das ist sozusagen durch die Aussagegenehmigung des Generalbundesanwalts gedeckt; das muss ich so entnehmen, sonst hätte das im Bundestag ja nicht beantwortet werden können, also können Sie es auch beantworten. Diese beiden Zahlen hätte ich gerne, alles andere nehme ich zur Kenntnis.

Zu der P-Akte von Stephan E. Mittlerweile wissen wir auch – das ist in der Tat eine neue Information –, dass es über Markus H. auch eine P-Akte gibt. Sie haben unsere Frage nicht beantwortet, seit wann es diese P-Akte gibt. Deswegen versuche ich es noch einmal: Seit wann gibt es beim Verfassungsschutz eine P-Akte über Markus H.? Das ist Bestandteil unseres Berichtsanspruchs gewesen. Dazu haben Sie nichts gesagt.

Weil ich das nicht ganz verstehe, habe ich in dem Zusammenhang noch Nachfragen zu der Genehmigung der gelben und grünen Waffenbesitzkarte. Es wird in der Presse berichtet, dass im Juli 2011 der Rechtsextremist Markus H. – ich zitiere die Stadtverwaltung – eine Sprengstoffunbedenklichkeitsbescheinigung erhalten habe, also noch bevor er die zweite Waffenbesitzkarte beantragt hat, die ihm auch erteilt worden ist. – Nun meine Frage: Auf welcher Grundlage? Ist das eine andere als bei den Waffenbesitzkarten? Auf welcher Grundlage wird eine Sprengstoffunbedenklichkeitsbescheinigung beantragt? Wie findet da eine Prüfung statt? Wer macht das? Ist bei der Waffenbesitzkarte üblicherweise eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz, wie in den anderen Fällen, notwendig? Wie läuft da das Verfahren? Das ist nämlich ein Punkt, der mir in dem ganzen Zusammenhang völlig unerklärlich bleibt: wie das eine ein Jahr später verweigert wird, aber das andere ein Jahr früher genehmigt wird. Deswegen ist aus meiner Sicht entscheidend, ob eine Nachfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz

stattgefunden hat. Wenn die Bescheinigung erteilt wurde, gehe ich davon aus – unterstellt: wenn das so ist –, dass es keine entsprechenden Hinweise seitens des Landesamtes gab.

Ich will die Diskussion über die Akten des NSU-Untersuchungsausschusses hier nicht entscheidend verlängern. Den Streit haben wir nämlich vier Jahre lang im NSU-Untersuchungsausschuss gehabt. Das können wir gerne an anderer Stelle fortsetzen.

Aber eines will ich nicht stehenlassen: Wir haben Anfang Juli 2015 den Beweisantrag Nr. 37 gestellt, in dem Stephan E. genannt wurde. Die Mitarbeiterin ist am 21. Dezember 2015 vernommen worden; ich habe das vorhin dargestellt. Offensichtlich exakt in diesem Zeitraum – zwischen Juli und Dezember; so ist meine Vermutung – wurde die Akte gesperrt – genau in diesem Zeitraum. Jetzt frage ich mich, weshalb bei allen Sitzungen – bei allen internen Sitzungen, wie auch bei allen öffentlichen Sitzungen – ein Vertreter des Landesamts für Verfassungsschutz dabeisitzt, der genau weiß, was wir diskutieren, der genau weiß, was wir wollen, und an keiner Stelle einen Piep sagt und einen Hinweis liefert, dass es eine Akte gibt und dass man diese eventuell anfordern könnte. Wir haben das genaue Gegenteil erlebt. Den Mitarbeiter, der den Verfassungsschutz vertreten hat, habe ich als „Informant“ der Landesregierung empfunden – in dieser Funktion und in keiner anderen.

Stellv. Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Kollege Schaus. – Ich gebe leitend zu bedenken, ob es sinnvoll ist, in der zweiten Runde die gleichen Fragen zu stellen, die eigentlich schon beantwortet wurden, aber die eben nicht so beantwortet wurden, wie man selbst wollte. Das gebe ich vielleicht einmal – auch in Anbetracht der Tatsache, dass wir zeitlich ziemlich unter Druck sind – zu bedenken. Der Minister hat das Wort zur Beantwortung.

Minister **Peter Beuth:** Herr Kollege Schaus, ich bleibe dabei: In der Untersuchungsausschusssitzung ist das Thema Löschmoratorium anhand dieser Vernehmung erläutert worden. Es gibt keine Löschung der P-Akte von Stephan E. Es gibt eine Sperrung, so wie das Löschmoratorium aufgesetzt war zur Unterstützung des Untersuchungsausschusses NSU. Es ist alles erläutert worden, aber nicht erst heute – auch noch einmal heute von mir –, sondern schon damals in der Sitzung.

Nun zu der Frage, was der GBA deckt oder nicht deckt. Ich bin dem Kollegen Müller dankbar, der zwar gesagt hat, es seien Fragen nicht beantwortet worden, aber er hat wenigstens dazugesagt, es seien von mir Gründe genannt worden. Ja, es ist so, ich habe den Grund dazugesagt, warum ich Fragen nicht beantwortet habe. Der GBA hat nämlich zum Teil ausdrücklich, zum Teil auf Nachfrage, deutlich gemacht, was ich hier beantworten kann und was ich hier nicht beantworten kann. Wir haben ihn explizit und ausdrücklich hierzu befragt. Bei allem Respekt, darüber kann und werde ich mich – auch zur Sicherung des Verfahrens – nicht hinwegsetzen.

Die Kollegin Renner hat im Deutschen Bundestag in einer Kleinen Anfrage nach den Durchsuchungen und nach den Waffen gefragt. Sie hat jedes Mal dazugeschrieben: „bitte nach Ort, Bundesland und Datum aufschlüsseln“. Das BMI hat ganz offensichtlich in Absprache mit dem Generalbundesanwalt dazu Folgendes formuliert:

Die Frage, wann die Durchsuchungen im Einzelfall erfolgt sind und in welchem Ort sich die jeweiligen Durchsuchungsobjekte befunden haben, kann mit Rücksicht auf die laufenden Ermittlungen nicht beantwortet werden.

Das steht alles in derselben Anfrage, die Sie zitieren, wo Sie von mir erwarten, dass ich jetzt darüber hinausgehe.

Zu der Frage der Kollegin Renner nach den Schusswaffen, nach dem jeweiligen Fundort der Waffen, steht in der Antwort des BMI ausdrücklich:

Die Frage nach dem jeweiligen Fundort der Waffen und sonstigen Gegenständen kann mit Rücksicht auf die laufenden Ermittlungen nicht beantwortet werden.

Wenn Sie danach fragen, wie viele in Hessen gefunden worden sind, fragen Sie nach den Fundorten. Ich werde mich ebenfalls daran halten, dass ich nicht darüber hinausgehe.

Zu der Frage, seit wann es eine P-Akte von Stephan E. gibt: Das ist ein Gegenstand, über den im zuständigen Gremium berichtet wird oder vermutlich schon berichtet worden ist.

Zu der Frage der Erlaubnisse im Sprengstoffgesetz. Dazu kann ich Ihnen im Moment keine Auskunft geben. Ich bin mir nicht sicher, ob die Anforderungen zum Waffenrecht vergleichbar sind oder nicht. Im Sprengstoffgesetz gibt es auch unterschiedliche Kategorien der Erlaubnisse. Darauf würde ich mich jetzt aus dem Stand heraus nicht einlassen und würde das auch meinen Mitarbeitern nicht zumuten. Wir werden uns das noch einmal genau anschauen – wir werden beim nächsten Mal mit Sicherheit wieder darüber reden – und nachberichten.

Herr Kollege Müller hatte darüber nachgedacht, wie wir damit umgehen, oder wie wir uns mit den Erkenntnissen befassen, die sich aus dem Ermittlungsverfahren, aus dem Sachverhalt ergeben und welche Schlüsse wir daraus ziehen. Überall dort, wo wir den Eindruck haben, dass wir noch etwas verbessern können, tun wir das.

Zu der Frage, wie wir mit den vorhandenen gesperrten Akten im Amt umgehen. Das habe ich Ihnen eben gesagt. Dort wird im Moment schon nach Bezügen oder Ähnlichem geschaut. Die Akten werden noch einmal überprüft.

Zur der Frage nach der Sperrung respektive der Löschung von Akten. Auch da haben wir bereits ein Controllingverfahren eingeführt. Wir haben uns im LfV – das LfV ist auch dabei – Gedanken darüber gemacht, bevor wir zu einer Löschung kommen, weil jemand nicht mehr in Erscheinung getreten ist – oder zu einer Sperrung, wenn es den Rechtsextremismus betrifft –, wie wir sicherstellen können, dass jemand einfach nur unauffällig war und sich nicht, wie man bei dem Zeitablauf vermuten würde, in die Gesellschaft reintegriert hat. Dieser Frage gehen wir ganz konkret nach, indem wir die Akten, die zur Sperrung oder Löschung anstehen, uns noch einmal genau anschauen.

Die Kommunikation zwischen den Behörden ist eigentlich geregelt. Natürlich wird man sich anschauen, ob es irgendwo noch einen Nachbesserungsbedarf in der Kommunikation zwischen den Behörden gibt. Das ist ein laufender Prozess. Immer wieder haben wir Einzelfälle. Natürlich überlegen wir, inwieweit wir noch besser werden können.

Dann gibt es die gesetzlichen Änderungsbedürfnisse, die wir haben, oder die wir sehen, die wir übrigens schon länger gesehen haben. Bei dem Thema „Extremisten und Waffen“ sind wir der Auffassung, dass die Speicherung als Extremist hinreichend sein muss, um die waffenrechtliche Zuverlässigkeit automatisch zu verlieren. Es gab eine Bundesratsinitiative, die im Bundesrat abgelehnt wurde. Lassen Sie uns darüber nachdenken, welche Länder dort nicht mitgemacht haben. Ich will das hier nicht vertiefen. Aber ich kann Ihnen zusagen, an dieser Stelle werde ich nicht nachlassen, weil ich das nicht für vertretbar halte, dass wenn wir schon wissen, dass jemand Extremist ist, wir dann nicht auch eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit annehmen.

Das heißt, bei der Frage, wie wir mit den Erkenntnissen umgehen, die sich bei uns und unseren Behörden in dem Zusammenhang ergeben – übrigens nicht nur beim Verfassungsschutz, auch bei der Polizei; das wird alles zusammen betrachtet –, da dürfen Sie davon ausgehen, dass wir das von uns aus schon tun. Wir stehen für den Austausch und die Diskussion jetzt und im Nachhinein selbstverständlich zur Verfügung, falls Sie den Eindruck haben, dass es noch etwas gibt, was man darüber hinaus noch machen müsste.

Stellv. Vorsitzender: Ich glaube, wir haben uns als Merkposten das Thema Sprengstofferglaubnis aufgeschrieben, damit wir das beim nächsten Mal nachliefern.

Abg. **Eva Goldbach:** Ich hätte jetzt eine Sache wirklich gerne einmal geklärt, nämlich: Herr Schaus, Sie behaupten – das jetzt schon zum wiederholten Mal –, dass aus irgendwelchen Gründen die Akte des Stephan E. im Untersuchungsausschuss UNA 19/2 nicht zur Verfügung gestanden habe.

Es gab den Beweisantrag Nr. 1. Davon war diese Personenakte nicht erfasst, weil dieser Antrag auf die Herausgabe von Akten über Personen zielte, die – so heißt es im Einsetzungsbeschluss – Verbindungen zum NSU oder zum Thüringer Heimatschutz hatten. Weil Stephan E. damals wohl nicht mit diesen beiden Organisationen in Verbindung gebracht wurde, lag auch seine Akte nicht vor. Ich sage es jetzt einmal so, wie ich es verstanden habe. Ich wäre dem Innenminister sehr dankbar, wenn er das noch einmal klären würde; denn es steht immer im Raum, es habe da irgendeine Absicht gegeben, gerade diese Akte nicht im Untersuchungsausschuss zur Verfügung zu stellen. So wie ich die Beweisanträge und das Verfahren verstanden habe, war dem nicht so.

Meine zweite Frage an den Innenminister ist, ob der Generalbundesanwalt jetzt im Rahmen der Ermittlungen auch untersucht, ob aus heutiger Sicht Verbindungen zwischen dem Verdächtigen Stephan E. und dem NSU bestehen oder bestanden.

Minister **Peter Beuth:** Das, was Sie zuletzt gefragt haben, ist Gegenstand der Ermittlungen. Selbstverständlich wird das alles im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ermittelt und wird uns hinterher – wie auch immer – wieder begegnen. Aber das ist im Moment Ermittlungsgegenstand des GBA-Verfahrens.

Bei der Frage, die Sie zuvor gestellt haben, ist es so, dass es einen Konkretisierungsbeschluss im Untersuchungsausschuss gab. Da wurde sich ausdrücklich – so wie ich es vorhin vorgetragen habe – auf diejenigen beschränkt, die auf der 129er-Liste des GBA mit einem Hessenbezug gestanden haben. Das war der Gegenstand des Beweisbeschlusses, und da gehörte Stephan E. zweifelsohne nicht dazu.

Abg. **Stefan Müller (Heidenrod)**: Ich glaube, dass neben der Aufarbeitung dessen, was geschehen ist, tatsächlich auch entscheidend ist, was man in der Zukunft daraus macht. Deswegen möchte ich es damit nicht so einfach bewenden lassen, dass schon alles überprüft werde. Ich glaube, dass es bei dem Fall, dem Interesse an dem Fall und auch bei der Vielfalt der Dinge, die gerade überprüft werden, schon Sinn macht, unter Umständen auch externes Expertenwissen einzubinden.

Ich will gar nicht unterstellen, dass das intern nicht anständig gemacht wird – gar keine Frage –, aber manchmal hilft es tatsächlich, wenn man auch externe Experten dazuholt. Gerade bei der Vielzahl von Themen und Themenkomplexen, die man hier behandeln müsste und die infrage stehen, sollte man einige Experten zusammenholen, die einen Fachbezug haben, die sich in dem Bereich auskennen, die dann noch einmal gemeinsam einen Blick darauf werfen und entsprechend einer Expertenkommission – die es schon einmal gab – ebenfalls Vorschläge erarbeiten.

Insofern möchte ich es jetzt von meiner Seite aus noch nicht dabei bewenden lassen. Ich halte es schon für sinnvoll, dass man auch diesen externen Sachverstand dazuholt, damit man vielleicht auch mit einem externen Blick die eine oder andere Idee zusätzlich gewinnen kann.

Stellv. Vorsitzender: Das war eine Anregung für das Innenministerium.

Minister **Peter Beuth**: Ich will es zumindest nicht ausdrücklich ausschließen. Es ist jetzt noch zu früh, sich da festzulegen, aber ich finde, dass wir am Ende selbstverständlich auch schauen müssen, ob es noch zusätzlichen Sachverstand gibt, den wir vielleicht noch mit darauf schauen lassen können. Da wäre ich nicht unaufgeschlossen.

Stellv. Vorsitzender: Damit liegen zum Tagesordnungspunkt 6 keine Wortmeldungen mehr vor. Damit ist der dringliche Bericht, Drucks. 20/928, gegeben.

Beschluss:

INA 20/10 – 22.08.2019

Der Dringliche Berichts Antrag gilt mit Entgegennahme des mündlichen Berichts des Ministers im Innenausschuss als erledigt.

Punkt 7:**Dringlicher Berichts Antrag****Nancy Faeser (SPD), Tobias Eckert (SPD), Karin Hartmann (SPD),****Günter Rudolph (SPD), Oliver Ulloth (SPD) und Fraktion****Pfefferspray-Einsatz der Polizei gegen Demonstranten am 20. Juli****2019 in Kassel****– Drucks. [20/990](#) –**

Minister **Peter Beuth** trägt vor:

Ich fange mit einer Vorbemerkung an:

Am Samstag, den 20. Juli 2019, fand in Kassel unter dem Motto „Gegen Pressehetze, Verleumdung und Maulkorbphantasien“ eine Demonstration mit rund 80 Teilnehmern aus dem rechten Spektrum statt, die durch einen bundesweit bekannten Rechtsextremisten angemeldet wurde. Im Kontext dieser Versammlung wurden mehrere Gegenveranstaltungen mit örtlichem Bezug zu der Versammlung „Rechts“ durchgeführt. Insgesamt nahmen rund 8.000 Personen, überwiegend aus dem bürgerlichen und linken Spektrum, an den Gegenveranstaltungen teil. Das Polizeipräsidium Nordhessen hat zur Lagebewältigung rund 2.000 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, unter anderem mit Unterstützungskräften des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums, aller Flächenpräsidien sowie anderer Bundesländer, zum Einsatz gebracht.

Die Versammlung „Rechts“ und die Gegenveranstaltungen verliefen weitestgehend störungsfrei. Im Bereich der Hafestraße kam es im Rahmen einer Sitzblockade zu polizeilichen Zwangsmaßnahmen, unter anderem in Form einfacher körperlicher Gewalt sowie des Einsatzes des Reizstoffsprühgerätes.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, wird der Dringliche Berichts Antrag wie folgt beantwortet:

Frage 1: Aus welchen konkreten Gründen hat das Polizeipräsidium Nordhessen interne Ermittlungen eingeleitet und gegen wie viele der am 20. Juli 2019 in Kassel eingesetzten Polizisten richten sich diese?

Frage 2: Wie ist der aktuelle Sachstand der in Frage 1 benannten internen Ermittlungen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Laut Bericht des Polizeipräsidiums Nordhessen wurde dort bereits nach Bekanntwerden des Sachverhaltes von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Zwischenzeitlich liegen dem Polizeipräsidium weitere Strafanzeigen zu diesem Sachverhalt vor, die in vorgenanntem Verfahren zusammengeführt wurden.

Das Verfahren richtet sich aktuell gegen einen Polizeibeamten. Die Ermittlungen dauern noch an. Da es sich hierbei um strafrechtliche Ermittlungen handelt, sind weitere Angaben der Staatsanwaltschaft Kassel vorbehalten.

Interne Ermittlungen dienst- oder disziplinarrechtlicher Art wurden bislang nicht eingeleitet. Zunächst werden die ersten strafrechtlichen Ermittlungsergebnisse abzuwarten sein. Ergeben sich hierdurch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, wird durch den Dienstvorgesetzten des Beamten von Amts wegen ein Disziplinarverfahren gemäß § 20 Hessisches Disziplinalgesetz eingeleitet und bis zum Abschluss des Strafverfahrens gemäß § 25 Hessisches Disziplinalgesetz ausgesetzt.

Frage 3: Wie viele Demonstranten waren Teil der Sitzblockade?

Laut Bericht des Polizeipräsidiums Nordhessen wurden 12 Personen mit direkter Beteiligung an der Sitzblockade festgestellt.

Frage 4: Wie viele Polizisten waren in dieser konkreten Situation vor Ort?

Laut Bericht des Polizeipräsidiums Nordhessen sind in der betreffenden Videosequenz ca. 20 Polizeibeamte sichtbar, die an der Auflösung der Sitzblockade beteiligt sind. Die genaue Anzahl der an der Räumung beteiligten Polizeikräfte wird erst im Rahmen der weiteren Ermittlungen festgestellt werden können.

Frage 5: Inwiefern war der sofortige Einsatz von Pfefferspray zur Auflösung der Sitzblockade aus Sicht der Landesregierung verhältnismäßig?

Frage 6: Wieso wurden nicht zunächst mildere Mittel ergriffen, um die Sitzblockade aufzulösen?

Frage 7: Laut öffentlicher Äußerung einer Demonstrationsteilnehmerin erfolgte der Einsatz von Pfefferspray bereits mit der Ankündigung. Gemäß § 58 HSOG ist unmittelbarer Zwang vor seiner Anwendung anzudrohen. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn die Umstände dies nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist. War der sofortige Einsatz des Pfeffersprays vor diesem Hintergrund nach Auffassung der Landesregierung gerechtfertigt? Falls ja, inwiefern?

Die Fragen 5, 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die vorliegenden Videosequenzen der in Rede stehenden Einsatzsituation aus dem Internet beziehungsweise den sozialen Medien geben nur einen Ausschnitt der gesamten Einsatzsituation wieder. Vor diesem Hintergrund ist eine Würdigung der Gesamtumstände – einschließlich Vorphase beziehungsweise Nachphase und nicht nur einzelner Ausschnitte – zwingend erforderlich, die weiterer Ermittlungen bedarf. Darüber hinaus wird im Rahmen der Ermittlungen auch aufzuklären sein, ob eventuell Videosequenzen herausgeschnitten wurden, sodass der Sachverhalt nicht in Gänze dargestellt wird.

Die Frage hinsichtlich der Rechtmäßigkeit beziehungsweise Verhältnismäßigkeit der Maßnahme wird Bestandteil der strafrechtlichen Ermittlungen sein.

Frage 8: Wurde nach bereits erfolgter Auflösung der Sitzblockade auf einzelne Teilnehmer durch eine größere Anzahl von Polizisten körperlich eingewirkt? Falls ja, warum?

Laut Bericht des Polizeipräsidiums Nordhessen ist nicht bekannt, dass nach erfolgter Auflösung der Sitzblockade auf einzelne Teilnehmer durch eine größere Anzahl von Polizisten körperlich eingewirkt wurde.

Durch die Beweissicherungstrupps wurden nach Bericht des PP Nordhessen gleichwohl Maßnahmen getroffen, um eine erneute Sitzblockade zu verhindern und Identitäten festzustellen. – So weit mein Bericht.

Abg. **Günter Rudolph**: Wir müssen grundsätzlich darüber reden, wie wir uns verständigen, wenn staatsanwaltschaftliche Ermittlungen anstehen und berichtet werden soll. Für die Antragsteller ist das immer unbefriedigend, sonst müssen wir das jedes Mal im Rechtsausschuss machen, und die Generalstaatsanwaltschaft muss dann an den Tisch.

(Stefan Müller: Das hilft auch nicht weiter!)

– Ja, das stimmt. Wir gefährden dann die Ermittlungen, wenn etwas berichtet wird. – Trotzdem ist das ein Problem.

Herr Minister, Sie haben eben gesagt, es gebe keine internen Ermittlungen – so habe ich Sie verstanden.

(Minister Peter Beuth: Nach den einschlägigen Gesetzen im Moment nicht!)

Ich zitiere aus der „HNA“ vom 30.07.2019:

Nach der Demonstration gegen einen Aufmarsch von Neonazis am Samstag, 20. Juli in Kassel hat das Polizeipräsidium Nordhessen interne Ermittlungen eingeleitet.

Weiter hinten wird der Pressesprecher des PP Nordhessen, Torsten Werner, zitiert:

Der Einsatz von Pfefferspray sei aber streng an rechtliche Voraussetzungen gebunden. „Das Polizeipräsidium Nordhessen hat bereits Ermittlungen eingeleitet.“

Deswegen noch einmal die Nachfrage: Bleiben Sie bei Ihrer Aussage? – Man kann natürlich interne Ermittlungen unabhängig von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen durchführen.

Minister **Peter Beuth**: Ich habe Ihnen eben vorgetragen, interne Ermittlungen dienst- oder disziplinarrechtlicher Art wurden bislang nicht eingeleitet. Dann habe ich Ihnen die Begründung genannt, dass sich das aus den §§ 20 und 25 Hessisches Disziplinargesetz ergibt. Ich gehe davon aus, dass das, was hier steht, richtig ist. Ich frage sicherheitshalber noch einmal den Landespolizeipräsidenten.

LPP **Münch**: Ihre Ausführungen sind korrekt. Ich nehme an, das, was der Pressesprecher gesagt hat, war die interne Abklärung zu dem Sachverhalt, nachdem bekannt geworden war, dass Reizstoff eingesetzt worden ist. Die Ausführungen des Ministers bezogen sich ausschließlich auf die disziplinarrechtliche Würdigung, die vom Dienstherrn gemacht werden müsste, von der Stammdienststelle; das ist auch nicht Kassel in dem Fall.

Abg. **Günter Rudolph**: Gut, dann muss man das beim nächsten Mal klarer formulieren, was man damit meint. Das hat auch noch einen interessanten Aspekt. Ich hätte es auch begrüßt, wenn die Polizei bei Vorkommnissen von sich aus versucht, den Sachverhalt aufzuklären.

Sie haben eben gesagt, es gab eine Strafanzeige. Ich habe in den Medien – da muss man vorsichtig sein – gelesen, mehrere Strafanzeigen seien gestellt worden. Sie haben vorhin von einer Strafanzeige gesprochen, korrekt? Gegen welchen Sachverhalt, können Sie das noch einmal sagen?

Minister **Peter Beuth**: Gegen einen Polizeibeamten, gibt es nach meiner Erinnerung, mehrere Anzeigen. Das schaue ich noch einmal genau nach. Ich habe es eben vorgelesen, ich muss nur die Passage in der Antwort finden:

Zwischenzeitlich liegen dem Polizeipräsidium weitere Strafanzeigen zu diesem Sachverhalt vor, die in vorgenannten Verfahren zusammengeführt wurden. Das Verfahren richtet sich aktuell gegen einen Polizeibeamten.

Vorsitzender: Jetzt habe ich die nächste Wortmeldung aus den Reihen der LINKEN. Ich muss einmal nachfragen, wer jetzt für die DIE LINKE im Innenausschuss ist, ist das Herr Schaus oder Herr Felsthausen?

(Hermann Schaus: Jetzt Herr Felsthausen!)

– Okay. Bitte schön.

Abg. **Torsten Felsthausen**: Zum Thema der Verhältnismäßigkeit konnte sich Herr Beuth heute nicht wirklich einlassen und verweist auf die strafrechtlichen Ermittlungen. Das lasse ich einmal so stehen.

Während der Veranstaltung kam es an mindestens drei Punkten zur Beschlagnahmung von Video- und Bildmaterial. Dazu ist meine Frage, auf welcher rechtlichen Grundlage dies geschehen ist.

Meine zweite Frage lautet: Gab es während der Veranstaltung eine Funkzellenüberwachung und aus welchem Grund? – Sie haben ausgeführt, diese Veranstaltung sei überwiegend friedlich verlaufen. Hat bereits auf dem Weg zur Demonstration eine umfangreiche videografische Erfassung der Demonstranten stattgefunden?

Meine dritte Frage befasst sich mit dem Erscheinungsbild des Fronttransparents der Partei Die Rechte, auf dem durchaus die Worte „Ofen“ und „SS“ zu erkennen waren. Es war ein relativ plumper Versuch, mit Rechtschreibfehlern eine Position zu beziehen. Wann ist das den Einsatzkräften erstmalig aufgefallen, und warum war das kein Grund einzuschreiten?

Meine vierte Frage: Welche Waffen sind bei der Kontrolle der Rechten sichergestellt worden?

Meine fünfte Frage: Wer hat veranlasst, dass die städtischen Werke Kassel einen Bus zum Transport der Rechtsradikalen zum Versammlungsort zur Verfügung gestellt haben?

Minister **Peter Beuth**: Wenn ich das richtig sehe, sind das alles Fragen aus dem Berichtsantrag, den Sie eingereicht haben, den wir zu gegebener Zeit beantworten werden.

(Hermann Schaus: Wir haben eine E-Mail geschickt und Sie darauf hingewiesen, dass wir aus diesem Komplex heute einige Fragen stellen wollen!)

Herr Kollege Schaus, wer ist denn jetzt im Innenausschuss?

(Hermann Schaus: Das war ein parlamentarischer Zwischenruf, darauf muss man nicht antworten!)

Vorsitzender: Ich habe die Frage vorhin gestellt.

Minister **Peter Beuth**: Herr Kollege Schaus, wir haben doch Regeln. Sie gehören doch zu denjenigen, die immer darauf achten, dass wir die Regeln einhalten. Sie haben einen Berichtsantrag gestellt, den wir nach den Regeln, die wir haben, beantworten werden.

Vorsitzender: Danke, Herr Minister. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall, dann stelle ich fest, dass die Antwort auf den Dringlichen Berichtsantrag gegeben ist.

Beschluss:

INA 20/10 – 22.08.2019

Der Dringliche Berichtsantrag gilt mit Entgegennahme des mündlichen Berichts des Ministers im Innenausschuss als erledigt.

(Ende des öffentlichen Teils – es folgt der nicht öffentliche Teil)